

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet Schweriner Seen (DE 2235-402)

Bebauungsplan Nr. 131

"Muess - An den Lewitzwiesen"

(Landeshauptstadt Schwerin)



Verfahrensträger

Landeshauptstadt Schwerin

Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft

Am Packhof 2 - 6

19053 Schwerin

Auftraggeber

Bunsen Bauausführung GmbH

Sebastian-Bach-Straße 19

19059 Schwerin

Fachplaner



Umwelt
& Planung
Bürogemeinschaft
www.umwelt-planung.eu

bearbeitet:

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer

12.10.2026

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
2	Beschreibung des SPA DE 2235-402 "Schweriner Seen" und seiner Erhaltungsziele	6
2.1	Verwendete Quellen.....	6
2.2	Beschreibung und Lage zum Projekt	6
2.3	Erhaltungsziele, Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile des SPA	8
3	Projektbeschreibung sowie dessen relevante Wirkfaktoren	11
3.1	Beschreibung des Vorhabens	11
3.2	Wirkfaktoren.....	12
3.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Beeinträchtigungen	12
3.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen	12
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen	13
4	Methodisches Vorgehen und Erfassungsmethodik.....	14
4.1	Brutvögel.....	14
4.2	Zug- und Rastvögel	17
4.3	Relevanzprüfung (Scoping) der SPA-Zielarten.....	19
5	Prognose potenziell möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf relevante Arten des Anhangs I der VS-RL.....	25
5.1	Lokale Brutvogelpopulationen	26
5.2	Nordische Rast- und Wintergäste.....	26
5.3	Berechnung funktionaler Habitatverlust und Bewertung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen	28
5.3.1	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	28
5.3.2	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	30
5.4	Gilden- und wirkungsbezogene Gesamtmatrix der Anhang I- und Zugvogelarten... ..	32
6	Pläne und Projekte mit kumulativer Wirkung	53
7	Zusammenfassung und Fazit	54

Anlagen:

Anlage 1: Brutvogelerfassung 2025.

Anlage 2: Zug- und Rastvogelerfassung 2025/2026.

Anlage 3: Tabelle Kumulation Schweriner Seen NWM und Landeshauptstadt Schwerin.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 131 "Mueß - An den Lewitzwiesen" beschlossen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes zu schaffen.

Der Plangeltungsbereich liegt direkt angrenzend an das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2235-402 "Schweriner Seen" und schneidet dieses mit einem geringen Flächenanteil an der südlichen Plangebietsgrenze (s. Kapitel 2.2).

Die Aufstellung von Bauleitplänen ist im Bereich von Natura 2000-Gebieten (Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung sowie SPA - Europäische Vogelschutzgebiete) nur dann zulässig, wenn das Vorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes vereinbar ist. Aufgrund der räumlichen Lage des Vorhabens und der potenziellen funktionellen Verknüpfungen mit der angrenzenden Gebietskulisse wurde die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Mit der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie, ehemals 79/409/EWG) wurde die Grundlage für ein europaweites, kohärentes Schutzgebietsnetz (NATURA 2000) geschaffen. Dieses Netzwerk hat zur Aufgabe, den Erhalt oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensraumtypen (FFH-LRT) und der Habitate der geschützten Arten zu gewährleisten. Nach §§ 34 und 36 BNatSchG erfordern Pläne und Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Verträglichkeitsprüfung mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

Die methodische Vorgehensweise zur Durchführung der vorliegenden FFH-VP basiert grundlegend auf dem „*Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau*“ (2004) sowie den Standardwerken von LAMBRECHT et al. (2004).

Erweiterter Prüfraum nach der EuGH-Rechtsprechung: In Anwendung des aktuellen, grundlegenden Urteils des EuGH vom 12.09.2024 (Rechtssache C-66/23 – ELLINIKI ORNITHOLOGIKI ETAIRESIA u. a.) darf sich der Prüfumfang einer FFH-VP innerhalb eines EU-Vogelschutzgebietes nicht mehr exklusiv auf die im offiziellen Errichtungsakt oder Standarddatenbogen genannten primären Zielarten beschränken. Gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben sind zwingend alle weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie alle dort nicht aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten vollumfänglich in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, sofern sie das Gebiet bzw. dessen funktionales Umfeld nutzen.

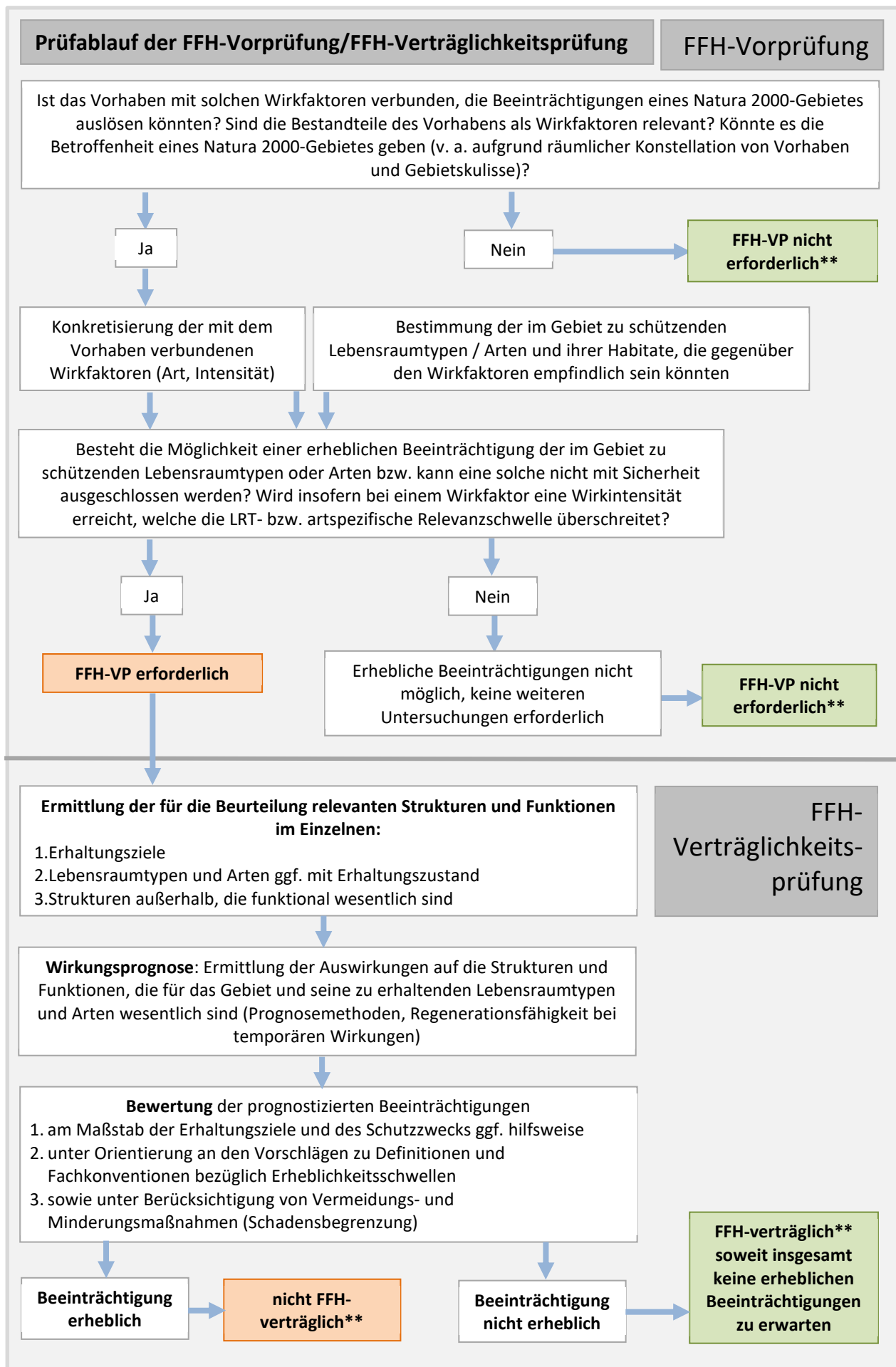
Um diese erweiterte Artenkulisse ökologisch zielführend und rechtssicher abzuprüfen, wird in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung ein differenziertes Gildensystem angewendet. Die Wirkungsprognose erfolgt gildenweise und unter expliziter Verschneidung mit der phänologischen Funktion der Arten im Raum (lokale Brutpopulationen vs. Rast- und Zugvogelvorkommen).

Im Einzelnen werden folgende Punkte abgehandelt:

- **Beschreibung des Natura 2000-Gebietes:** Lage und funktionale Verknüpfung des B-Plans zur SPA-Gebietskulisse.
- **Beschreibung der Erhaltungsziele:** Darstellung des Schutzzwecks sowie Definition der maßgeblichen, empfindlichsten Gildenbestandteile.
- **Berücksichtigung faunistischer Erfassungen:** Einbeziehung der spezifischen Brut-, Zug- und Rastvogelkartierungen (2025/2026).
- **Wirkungsanalyse:** Ermittlung der baubedingten, anlagebedingten (z. B. Kulissenwirkungen) und betriebsbedingten Projektfaktoren.
- **Summationsprüfung:** Betrachtung anderer Pläne und Projekte im regionalen Zusammenwirken unter Berücksichtigung zeitlicher Aspekte.
- **Maßnahmenkonzept & Gesamtfazit:** Festsetzung schadensmindernder Maßnahmen sowie abschließende Verträglichkeitserklärung.

Als **maßgebliche Bestandteile** für das SPA werden in Übereinstimmung mit LAMBRECHT et al. (2004) und der novellierten EuGH-Rechtsprechung definiert:

1. Die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL (Zielarten) sowie alle weiteren im Gebiet nachgewiesenen Anhang I- und Zugvogelarten (Gildenprüfung).
2. Deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z. B. abiotische Faktoren) sowie die wesentlichen funktionalen Beziehungen, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb der offiziellen Gebietsgrenze (z. B. angrenzende Jagd-, Nahrungs- und Rastplätze).



2 Beschreibung des SPA DE 2235-402 "Schweriner Seen" und seiner Erhaltungsziele

2.1 Verwendete Quellen

Zur fachlich fundierten Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes und seiner Funktionen wurden folgende Unterlagen herangezogen und ausgewertet:

- Standarddatenbogen (SDB) des SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“.
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (2015): *Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“*. Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und Landeshauptstadt Schwerin.
- Amtliche Kartenwerke zu den Habitaten der relevanten Vogelarten nach Art. 4 der Vogelschutz-RL.
- Eigene avifaunistische Fachuntersuchungen der BÜROGEMEINSCHAFT UMWELT & PLANUNG: Brutvogelkartierung (2025, Fokus-Untersuchungsradius 50 m bzw. Großvögel 150 m) sowie Erfassung des Zug- und Rastgeschehens (2025/2026, Untersuchungsradius 300 m) zzgl. einer detaillierten Biotoptypenkartierung (2025).

2.2 Beschreibung und Lage zum Projekt

Das SPA DE 2235-402 "Schweriner Seen" umfasst eine Gesamtfläche von 18.559 ha und wird wesentlich durch die großen Schweriner Seen Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee sowie ausgedehnte Landflächen mit Acker und Grünland, Waldgebieten und kleineren Seen im anschließenden Umland geprägt.¹ Die Anteile und Flächengrößen der prägenden Landnutzungsformen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgelistet.

Tab. 1: Übersicht der Anteile der Landnutzungsformen im SPA DE 2235-402 "Schweriner Seen", Quelle: Managementplan 2015.

Landnutzungsform	EU- Vogelschutzgebiet DE 2235-402	
	Fläche in ha	Fläche in %
Acker	7.258	39,14
Stillgewässer > 1ha	7.0174	37,8
Wald	1.804	9,73
Grünland	1.616	8,71
Bebauter Bereich	155	0,84
Baumgruppe, Hecke, Gebüsch	266	1,43

Die Schutzgebietsflächen des SPA grenzen direkt an die östliche und nördliche Grenze des Plangeltungsbereichs des B-Planes Nr. 131 "Mueß - An den Lewitzwiesen". Im Süden überschneidet sich ein geringfügiger Randflächenanteil des Schutzgebietes direkt mit dem

¹ Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (2015): Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“. Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und Landeshauptstadt Schwerin.

Geltungsbereich des Vorhabens (s. Abb. 1). Aufgrund dieser unmittelbaren räumlichen Konnektivität und der Eigenschaft der angrenzenden Flächen als funktionaler Jagd- und Lebensraumraum für die lokale Avifauna ist eine detaillierte Prüfung potenzieller Stör- und Kulissenwirkungen zwingend erforderlich.

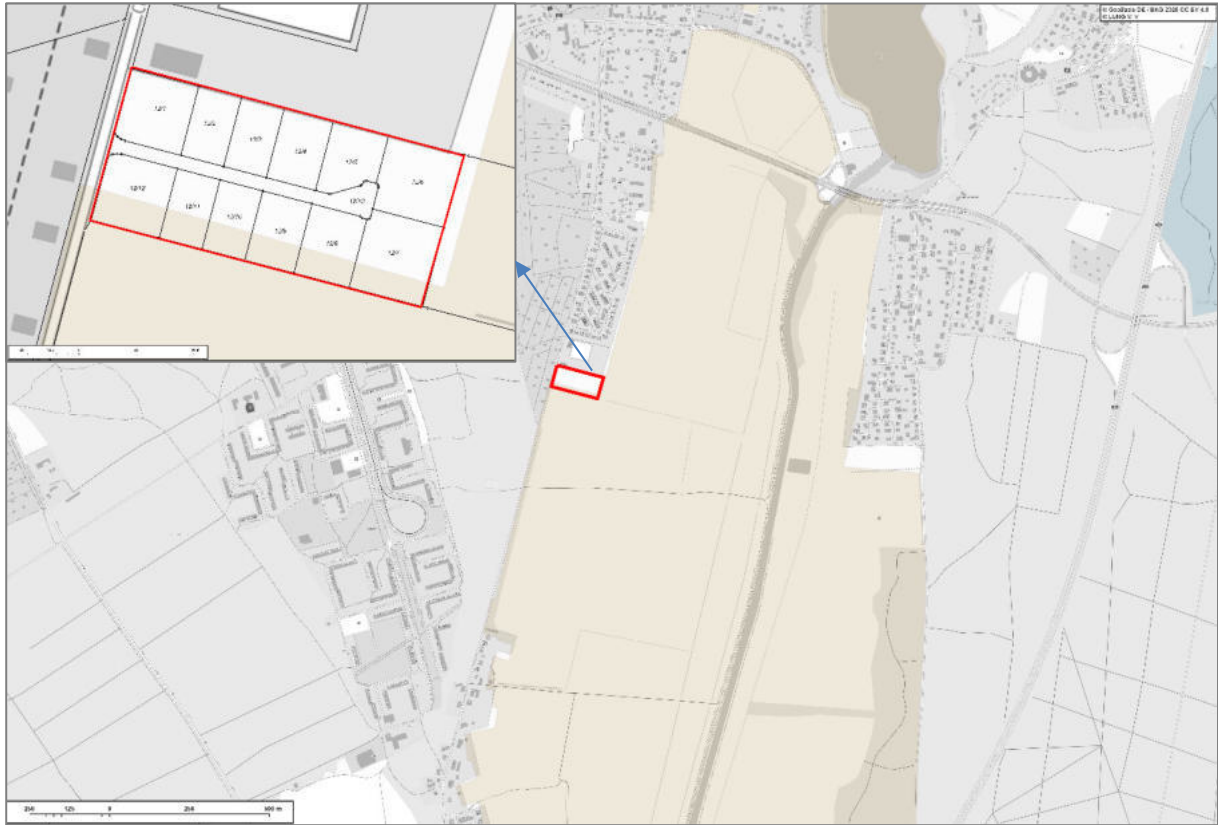


Abbildung 1: Schematische Darstellung des B-Plan 131 "Muess - An den Lewitzwiesen" zum SPA DE 2235-402, Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

2.3 Erhaltungsziele, Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile des SPA

Für das SPA DE 2235-402 "Schweriner Seen" liegt ein rechtsgültiger Managementplan aus dem Jahr 2015 vor. Entsprechend des amtlichen Kartenverzeichnisses der Vogelarten wurden primär 23 Brutvogelarten (u. a. Blaukehlchen, Eisvogel, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch) und 9 Rastvogelarten (u. a. Blässgans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan) als offizielle Zielarten übermittelt. Im Rahmen der Bestandserfassungen für den Managementplan wurden die Lebensräume dieser Arten anhand ihrer maßgeblichen Habitatbestandteile abgegrenzt und deren Erhaltungszustände bewertet.

In Ergänzung zu diesen primären Zielarten und vollkonform zur aktuellen EuGH-Rechtsprechung (C-66/23) umfasst die Kulisse der *maßgeblichen Bestandteile des SPA* im Kontext dieses Vorhabens das gesamte erfasste Spektrum an **Anhang I-Arten der VSRL sowie regelmäßigen Zugvogelarten**, die das nähere Projektumfeld funktional nutzen.

Die nachfolgenden Tabellen führen die im Gesamtgebiet relevanten Arten auf. Im **Fettdruck** werden diejenigen Arten hervorgehoben, für die im Ergebnis der eigenen avifaunistischen Kartierungen (2025/2026) im direkten Einwirkungsbereich des B-Planes (Brutvogel/Nahrungssuche im 150 m-Radius bzw. Zug-/Rastvögel im 300 m-Radius) ein konkreter Raumbezug nachgewiesen wurde und für die in der vorliegenden Unterlage eine vertiefte Gildenprüfung erfolgt.

Tab. 2: Arten des Anhangs I der VS-RL im SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“ (im Fettdruck relevante Arten für das Plangebiet in o. g. Untersuchungsradien).

Vogelart	Anzahl Brutpaare lt. SDB (für das Gesamtgebiet)	Erhaltungszustand der Habitatelemente lt. SDB (für das Gesamtgebiet)	Aktueller Erhaltungszustand der Habitatelemente lt. Managementplan (2015)
Blaukehlchen	~2	B (C ²)	C
Eisvogel	> 10	B	B
Gänsesäger	~5	C	B
Haubentaucher	~ 1.700	B	B
Heidelerche	~ 2	B (C ⁵)	C
Kolbenente	15	B	B
Kranich	~ 20	B	B
Mittelspecht	~ 15	B	B
Neuntöter	~ 100	B (C⁵)	C
Reiherente	~ 60	B	B

² Ergebnis der Plausibilitätsprüfung im Rahmen des Managementplans 2015.

Vogelart	Anzahl Brutpaare lt. SDB (für das Gesamtgebiet)	Erhaltungszustand der Habitat-elemente lt. SDB (für das Gesamtgebiet)	Aktueller Erhaltungszustand der Habitat-elemente lt. Managementplan (2015)
Rohrdommel	~ 5	B	B
Rohrweihe	~ 15	B	B
Rotmilan	~ 10	B	B
Schwarzmilan	~ 4	B	B
Schwarzspecht	~ 10	B (C ⁵)	C
Seeadler	3	B	B
Sperbergrasmücke	Paare selten (pR)	B (C ⁵)	C
Tafelente	~ 20	B	B
Wachtelkönig	~ 20	B	C
Weißstorch	6	B	B
Wespenbussard	~ 2	B	B
Zwergschnäpper	7	B	B

Hinweis zu weiteren gemeinschaftsrechtlich relevanten Brutvogelarten: Die im Rahmen der avifaunistischen Kartierung 2025 zusätzlich im 50 m/150 m-Radius nachgewiesenen, regelmäßig auftretenden europäischen Zugvogelarten, die nicht in Anhang I gelistet sind (**Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Schwarzeiher, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Zilpzalp**), fallen unter die erweiterten Prüfpflichten des EuGH-Urteils C-66/23. Sie besitzen zwar keine spezifischen Zielarten-Steckbriefe im historischen Managementplan von 2015, werden jedoch in der nachfolgenden Wirkungsanalyse (s. Kapitel 5) vollumfänglich innerhalb ihrer Habitatgilden bewertet.

Tab. 3: Rastvogelarten/überwinternde Vogelarten im SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“ (im Fettdruck relevante Arten für das Plangebiet zzgl. 300 m Puffer).

Vogelart	Bestand lt. DDB 2008 Durchzug/ Überwinternd	Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. SDB 2008	Aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. Managementplan (2015)
Blässgans	> 8.000 / -	B	B
Blässhuhn	~ 22.500 / > 6.500	B	B
Haubentaucher Mauser ³	~ 3.200	B (C ⁴)	C
Haubentaucher Rast	~ 1.300	B	B

³ Beim Haubentaucher erfolgte eine Differenzierung in die Jahreszyklusphasen Mauser und Rast, Managementplan 2015.

⁴ Ergebnis der Plausibilitätsprüfung im Rahmen des Managementplans 2015.

Vogelart	Bestand lt. DDB 2008 Durchzug/ Überwinternd	Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. SDB 2008	Aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. Managementplan (2015)
Kormoran	> 3.500 / > 300	B	B
Reiherente	~ 15.000 / -	B	B
Saatgans	> 3.200 / 740	B	B
Schellente	~ 150 / > 3.400	B	B
Singschwan	- / ~ 500	B	B
Zwergschwan	80 / -	B	B

Hinweis zu den erweiterten Rast- und Zugvogelarten im Projektumfeld: Neben den oben aufgeführten, primären Rast-Zielarten des Schutzgebietes wurden durch die Erfassungen 2025/2026 im anlagenbezogenen 300 m-Radius weitere wertgebende, regelmäßig auftretende Zug- und Rastvogelarten nachgewiesen (**Bekassine, Graugans, Wiesenpieper, Star, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Erlenzeisig**), welche als funktionale Raumnutzer der angrenzenden Offen- und Feuchtgrünländer oder des Luftraums ebenfalls der erweiterten Gildenprüfung nach EuGH C-66/23 unterzogen werden [1.2]. Die **Graugans** ist dabei als Großvogelart direkt mit den Schutzzwecken der arktischen Wildgänse (Bläss- und Saatgans) ökologisch zu verschneiden.

3 Projektbeschreibung sowie dessen relevante Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat die Aufstellung des B-Planes Nr. 131 "Mueß - An den Lewitzwiesen" beschlossen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes zu schaffen. Planungsziel ist die Festsetzung dreier Wohngebiete gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO. Zur Wahrung des Gebietscharakters und zur Minimierung störender Betriebseinflüsse auf das angrenzende Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2235-402 sind die folgenden, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO im gesamten Plangebiet nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Unter Berücksichtigung ortsprägender Strukturen werden die Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Das Allgemeine Wohngebiet Nr. 3 erhält eine GRZ von 0,3. Die zulässige Geschossigkeit wird in den Wohngebieten 1 und 2 auf maximal drei Vollgeschosse bei einer Firsthöhe von 13,50 m über dem Bezugspunkt und im Wohngebiet 3 auf maximal zwei Vollgeschosse bei einer Firsthöhe von höchstens 9,00 m beschränkt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den „Consrader Weg“ und eine hier zentral in das Wohngebiet einführende Planstraße A.

Die im Süden stockende, lückige Baumreihe liegt außerhalb des Plangebietes und bleibt in ihrer Substanz vollständig erhalten. Im Rahmen eines laufenden, parallelen Verfahrens ist die Unterpflanzung dieser Baumreihe in südlicher Richtung vorgesehen, um eine geschlossene Baumhecke zu entwickeln. Dieser naturnah zu entwickelnde Bereich befindet sich bereits innerhalb der Gebietskulisse des SPA „Schweriner Seen“.

Die vorliegende Planung des B-Planes Nr. 131 berücksichtigt zur Durchgrünung und optischen Einbindung des Quartiers die Anpflanzung von acht Hochstämmen innerhalb der privaten Hausgärten in Zuordnung zur bestehenden Baumreihe. Neun weitere Hochstämmen sind im Hausgartenbereich der nördlichen Wohngebiete und ein Hochstamm in der östlichen Grünfläche vorgesehen. Außerhalb des Geltungsbereichs, unmittelbar an die östliche Plangebietsgrenze angrenzend, ist die Anlage einer fünfzeiligen Feldhecke mit einer Gesamtfläche von 660 m² geplant (**A_{AFB1/A2}**).

Mit dem Vorhaben ist im Baufeld die Beseitigung einer ruderalandwirtschaftlich geprägten Brachfläche (Ruderalflur) im Zuge der vorherigen Nutzungsauffassung verbunden. Durch den Erhalt der südlich angrenzenden Baumreihe und deren Unterpflanzung werden die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Schutzgebietsflächen des SPA nicht bebaut; eine direkte Versiegelung von SPA-Flächen unterbleibt somit.

3.2 Wirkfaktoren

Die potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit der maßgeblichen Erhaltungsziele (Vogelarten und deren Habitate) und der Erheblichkeitsschwellen des SPA DE 2235-402 zu prüfen. Dabei wird methodisch zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren differenziert. Entsprechend ihrer zeitlichen Dimensionierung wird zwischen temporären (bauzeitlichen) und dauerhaften (anlage- und betriebsbedingten) Wirkungen unterschieden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass auch temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase biologische Folgewirkungen (z. B. den Verlust eines Brutjahrgangs durch Scheuchwirkungen) über die reine Bauzeit hinaus nach sich ziehen können.

Während die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für das Gesamtspektrum der Fauna im gesonderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (§ 44 BNatSchG) abgeprüft werden, konzentriert sich die nachfolgende Darstellung auf die für die avifaunistischen Habitatgilden relevanten Projektwirkungen:

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Beeinträchtigungen

- **Akustische Reize (Lärmimmissionen):** Temporäre Schallemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und den Baustellenverkehr, welche zu Beunruhigungen und Revieraufgaben bei sensiblen Brutvogelgilden (insb. Feuchtgrünlandbrüter wie der Wachtelkönig) oder zur Meidung angrenzender Rastflächen (Bekassine, Wildgänse) führen können.
- **Visuelle Störreize:** Optische Unruhe durch Baubetrieb, Personenkraftbewegungen und ungerichtete Baubeleuchtung in den Randbereichen zum SPA.
- **Habitatveränderung:** Temporäre Abschiebung der Vegetationsdecke und Beseitigung der Ruderalstrukturen im Plangebiet (Verlust von potenziellen Nahrungsflächen für Offenlandvögel während der Bauphase).
- **Erschütterungen und Schadstoffimmissionen:** Lokale, temporäre Abgase und Bodenverdichtungen im unmittelbaren Randbereich des Baubetriebs.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

- **Dauerhafter struktureller Flächenverlust:** Vollständiger Verlust der lokalen Ruderalflur durch Versiegelung, Überbauung und Gartenanlage im Geltungsbereich (funktionaler Verlust von Nahrungshabitaten für die Gilde der Offenlandvögel).
- **Kulissenwirkung (Vertical-Effects):** Durch die Errichtung der bis zu 13,50 m hohen Wohngebäude entsteht eine vertikale Silhouette. Diese visuelle Barriere bewirkt bei strengen Offenlandbrütern (insb. **Feldlerche**, **Braunkehlchen**) eine dauerhafte Meidezone (Kulissenflucht) im angrenzenden SPA-Grünland und führt zu einem sekundären, funktionalen Habitatverlust weit über die Baugrenze hinaus.

- **Barriere- und Trennwirkung:** Optische und räumliche Einengung des Grenzraumes zwischen dem Siedlungskörper Mueß und den offenen Lewitzwiesen, relevant für bodennah jagende Großvögel (**Rohrweihe**).

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

- **Anthropogene Störreize (Scheuchwirkungen):** Dauerhafte optische und akustische Unruhe durch die Wohnbaunutzung, Freizeitaktivitäten im Außenbereich (z. B. Spaziergänger) sowie das potenzielle Eindringen von Haustieren (Prädationsdruck durch Hauskatzen) in die sensiblen Randbereiche des SPA.
- **Lichtimmissionen (Lichtverschmutzung):** Dauerhafte nächtliche Aufhellung durch Straßen-, Wege- und Gebäudebeleuchtung, welche zu Desorientierungen bei ziehenden Vogelarten oder zur Entwertung von angrenzenden Schlafräumen und dämmerungsaktiven Jagdhabitaten (**Schwarzmilan, Nachtigall**) führen kann.

4 Methodisches Vorgehen und Erfassungsmethodik

Die Durchführung der avifaunistischen Bestandserfassungen erfolgte nach bundesweit standardisierten Methoden und wurde im Vorfeld im Detail mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Landeshauptstadt Schwerin abgestimmt.

4.1 Brutvögel

Die Begehungen zur Brutvogelerfassung erfolgten in Anlehnung an die Revierkartierung nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2025). Der methodische Aufbau umfasst insgesamt sechs Tageserfassungen im Zeitraum von Anfang März bis Juni 2025 sowie zwei zusätzliche Nachtkartierungen Anfang März und Anfang Juni 2025 zur sicheren Erfassung nacht- und dämmerungsaktiver Arten (insb. Eulen, Rallen und des Wachtelkönigs; s. Tab. 4). Ergänzend wurden phänologische Beobachtungen, die im Zuge der zeitlich nachlaufenden Zug- und Rastvogelkartierungen auf ein mögliches Brutgeschehen hindeuteten, nachträglich in die Brutvogelbewertung integriert.

In Abstimmung mit der UNB wurde der Untersuchungsraum räumlich differenziert abgegrenzt, um anlagenspezifische Stör- und Meideradien der unterschiedlichen ökologischen Gilden adäquat zu berücksichtigen (s. Abb. 2):

Umlaufender 50 m-Radius um den Plangeltungsbereich für alle regulären Brutvogelarten (Singvögel, Gebüsch- und Offenlandbrüter).

Erweiterter 150 m-Radius um den Plangeltungsbereich zur Erfassung raumrelevanter Groß- und Greifvogelarten (z. B. **Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe**).

Der Untersuchungsraum wurde unter Berücksichtigung natürlicher Leitstrukturen, Habitatkomplexe und der aktuellen Landnutzung auf avifaunistisch optimierten Routen begangen. Hierbei wurden alle beobachteten oder verhörten Individuen sowie deren Verhaltensweisen punktgenau kartiert. Besonderes Augenmerk lag auf revieranzeigendem Verhalten (singende Männchen, Balzflüge, Revierkämpfe) sowie auf direkten Nachweisen eines Brutgeschehens (futtermaterial- oder futtertragende Altvögel, Nestfunde, Warnverhalten). Der Start- und Endpunkt der Erfassungsrouten wurde bei jedem Termin systematisch variiert, um tageszeitlich bedingte Aktivitätsunterschiede (z. B. das Überhören von Fröhsängern) methodisch zu minimieren.



Abbildung 2: Darstellung der Brutvogel-Untersuchungsradien und Lage des Geltungsbereichs zum EU-Vogelschutzgebiet "Schweriner Seen" (DE 2235-402).

Dabei wurde das Gebiet unter Berücksichtigung natürlicher Strukturen und Habitate sowie der Landnutzung auf, aus avifaunistischer Sicht betrachtet, sinnvollen Routen belaufen. Im Zuge dessen wurden alle beobachteten bzw. verhörten Vögel und ihr Verhalten notiert. Hierbei lag ein besonderes Augenmerk auf revieranzeigendem Verhalten (singendes Männchen, Balzflug, Revierkampf, etc.) bzw. einem möglichen Brutgeschehen (Futter tragende Altvögel, Nestfund, Warnen, etc.). Der Start- und Endpunkt der Route ist bei jedem Begehungstermin anders gewählt worden, sodass tageszeitliche Aspekte, wie das Überhören von Frühsängern, minimiert wurden.

Tabelle 4: Auflistung der Kartiertage für die Erfassung der Brutvögel.

Datum	Wetter		
	Bewölkung	Temperatur	Wind (Bft.)
01.03.2025 Tag	7/8	5°C	2 Bft. N
23.03.2025 Nacht	4/8	8°C	0-1 Bft. W
24.03.2025 Tag	6/8	3-6°C	windstill
04.04.2025 Tag	0/8	3-15°C	0-1 Bft. O
19.04.2025 Tag	8/8 nach Regen	12°C	0-1 Bft. W
07.05.2025 Tag	2/8	14°C	1-2 Bft. S
02.06.2025 Nacht	0/8	14°C	0-1 Bft. S
03.06.2025 Tag	8/8	12°C	1 Bft. S

Die qualitative Einstufung und Belastbarkeit der Brutnachweise erfolgte strikt auf Basis der standardisierten Brutzeitcodes des *European Ornithological Atlas Committee* (EOAC). Diese Kriterien erlauben eine rechtssichere Klassifizierung der Erfassungsergebnisse in die Kategorien „Mögliches Brüten“ (A), „Wahrscheinliches Brüten“ (B) und „Sicheres Brüten“ (C) (s. Tab. 5).

Tabelle 5: Brutzeitcodes nach EOAC. Quelle: WAHL et al. (2020).

Brutzeitcode	Bedeutung
A	Mögliches Brüten
A1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.
A2	Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.
B	Wahrscheinliches Brüten
B3	Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat festgestellt.
B4	Revierverhalten (Gesang, Revierkämpfe mit Reviernachbarn, etc.) an mindestens 2 Tagen im Abstand von mindestens 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten.
B5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt.
B6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf.
B7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet.
B8	Brutfleck bei gefangenen Altvögeln festgestellt.
B9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde, u.ä. beobachtet.
C	Sicheres Brüten
C10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet.
C11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden.
C12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt.

Brutzeitcode	Bedeutung
C13a	Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester).
C14a	Altvogel trägt Kotsack vom Nestling weg.
C14b	Altvogel mit Futter für die nicht flüggen Jungen beobachtet.
C11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden.
C13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt.
C15	Nest mit Eiern entdeckt.
C16	Junge im Nest gesehen oder gehört.

4.2 Zug- und Rastvögel

Die feldbiologischen Begehungen zur Zug- und Rastvogelerfassung fanden an insgesamt neun Terminen im Zeitraum zwischen August 2025 und April 2026 statt (s. Tab. 6), um sowohl den herbstlichen als auch den frühjährlichen Hauptzug sowie das winterliche Rastgeschehen lückenlos abzudecken.

In Abstimmung mit der UNB wurde hierfür ein **Untersuchungsradius von 300 m** um den Plangeltungsbereich festgelegt, welcher weiträumig in die angrenzenden Freiflächen des EU-Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) hineinreicht. Dieser Radius gewährleistet die methodische Erfassung von Vergrämnungs-, Scheuch- und Kulissenwirkungen des Vorhabens auf empfindliche Rastgilden.

Der Erfassungsschwerpunkt lag artspezifisch auf den raumrelevanten Großvogel- und Wasservogelgilden, insbesondere auf Kranichen, Gänsearten (z. B. **Graugans** sowie Bläss- und Saatgänse), Sing- und Zwergschwänen, Limikolen (z. B. **Bekassine**) und stationären Greifvogelarten. Parallel wurden größere Ansammlungen von Singvogelgilden (z. B. **Feldlerche, Wiesenpieper, Star**) dokumentiert, die das Untersuchungsgebiet als Trittstein, Rast- oder Überwinterungshabitat nutzten. Die Begehungen fanden zu wechselnden Tageszeiten unter gezielter Fokussierung auf die hochaktiven Morgenstunden statt.



Abbildung 3: Darstellung des Zug-/Rastvogel-Untersuchungsradius und Lage des Geltungsbereichs zum EU-Vogelschutzgebiet "Schweriner Seen" (DE 2235-402).

Tabelle 6: Auflistung der Kartiertage für die Erfassung der Zug- und Rastvögel

Datum	Wetter		
	Bewölkung	Temperatur	Wind (Bft.)
23.08.2025	1/8	18°C	3 Bft. N
21.09.2026	7/8, Niesel	20°C	4-5 Bft. S
11.10.2025	8/8	15°C	1-2 Bft. W
05.11.2025	5/8	10°C	1-2 Bft. S
28.11.2025	8/8 Niesel	8°C	2 Bft.S
26.01.2026	8/8, Schneefall	0°C	1 Bft. O
19.02.2026	4/8	-5°C	windstill
18.03.2026	0/8	15°C	1 Bft. SO
05.04.2026	7/8	10°C	3-4 Bft.W

4.3 Relevanzprüfung (Scoping) der SPA-Zielarten

Nachfolgend werden alle maßgeblichen Brut- und Rastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2235-402 "Schweriner Seen" gemäß Standarddatenbogen (SDB) und Managementplan (2015) hinsichtlich ihrer ökologischen Habitatansprüche potenziell vorkommender Arten sowie ihres realen Vorkommens im Untersuchungsgebiet (UG) bewertet.

Grundlage für die Ermittlung der quantitativen Vorkommen und funktionalen Beziehungen im Nahbereich des Vorhabens (Untersuchungsradien 50 m bis 300 m) bilden die historischen Daten der Managementplanung sowie die Ergebnisse der eigenen avifaunistischen Bestandserfassungen der Jahre 2025/2026.

Um die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung auf die tatsächlichen Konfliktschwerpunkte zu fokussieren und den Anforderungen des EuGH-Urteils vom 12.09.2024 (C-66/23) gerecht zu werden, erfolgt in Tabelle 7 eine filternde Relevanzprüfung. Zielarten, bei denen eine projektbedingte Beeinträchtigung aufgrund des vollständigen Fehlens von funktionalen Habitatbestandteilen oder aufgrund einer extremen räumlichen Distanz von vornherein fachlich sicher ausgeschlossen werden kann, werden im Scoping final ausgegrenzt.

Die verbleibenden, konfliktrelevanten Zielarten sowie die betroffenen Gilden der Zugvogelkulisse werden farblich hervorgehoben und in die vertiefte Wirkungsanalyse (s. Kapitel 5) überführt.

Tabelle 7: Relevanzprüfung und Scoping der SPA-Zielarten im Untersuchungsgebiet.

Vogelart & Status im SPA	Maßgebliche Habitatbestandteile (gemäß VSGLVO M-V)	Nachgewiesenes Vorkommen im UG (2025/2026)	Relevanz / Verbleib im Prüfverfahren
Eisvogel (EU-Code A229) Brutvogel mit etwa 10 Brutpaaren lt. SDB (2008)	störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an den Fließgewässern und den Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	Während der Zug- und Rasterfassung wurden im Bereich des Störkanals, außerhalb des 300 m UG, jagende Einzelindividuen als Überwinterer erfasst. Brutvorkommen im Wirkraum können aufgrund fehlender Habitatbestandteile ausgeschlossen.	Ausgeschlossen/ Keine funktionalen Habitatbestandteile im UG betroffen.
Neuntöter (EU-Code A338) Brutvogel mit etwa 100 Brutpaaren lt. SDB (2008)	Strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), Heide- & Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch & halboffene Moore	Im Plangebiet siedelte ein Brutpaar östlich des Geltungsbereichs.	Relevant/ Vertiefte Prüfung in der Gilde <i>Wald & Gehölze / Offenland</i> .
Rohrweihe (EU-Code A081)	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im	Von den im SPA vorkommenden Rohrweihen ist kein Brutpaar betroffen.	Relevant/ Vertiefte Prüfung der Jagdraumfunktion in der

Vogelart & Status im SPA	Maßgebliche Habitatbestandteile (gemäß VSGLVO M-V)	Nachgewiesenes Vorkommen im UG (2025/2026)	Relevanz / Verbleib im Prüfverfahren
<p>Brutvogel mit etwa 15 Brutpaaren (SDB 2008)</p>	<p>Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>Bruthabitat: störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)</p> <p>Nahrungshabitat: ausgedehnte Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)</p>	<p>Die Rohrweihe jagte mit zwei Individuen im Bereich des Störkanals außerhalb des 300 m UG.</p> <p>Die angrenzenden Störwiesen sind nachgewiesenes Habitat der Art nach VSGLVO M-V.</p> <p>Im 150 m UG fehlen entsprechende Nistmöglichkeiten.</p>	<p>Gilde <i>Großvögel</i> / <i>Feuchtgrünland</i>.</p>
<p>Rotmilan (EU-Code A074)</p> <p>Brutvogel mit etwa 10 Brutpaaren lt. SDB (2008)</p>	<p>Bruthabitat: störungsarme Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen</p> <p>Nahrungshabitat: Offenlandschaften mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte</p>	<p>Brutvorkommen sind entlang des uferbegleitenden Gehölzbestandes am Störkanal als auch im westlich gelegenen Waldgebiet potenziell möglich.</p> <p>Innerhalb des 150 m UG wurden keine Fortpflanzungsstätten der Arten erfasst. Die Art wurde jagend über den Störwiesen erfasst.</p> <p>Die angrenzenden Störwiesen sind nachgewiesenes Habitat der Art nach VSGLVO M-V.</p>	<p>Relevant/ Vertiefte Prüfung der Jagdraumfunktion in der Gilde <i>Großvögel</i> / <i>Offenland</i>.</p>
<p>Schwarzmilan (EU-Code A073)</p>	<p>Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und</p>	<p>Brutvorkommen sind entlang des uferbegleitenden Gehölzbestandes am</p>	<p>Relevant/ Vertiefte Prüfung der Jagdraumfunktion in der Gilde <i>Großvögel</i> / <i>Offenland</i>.</p>

Vogelart & Status im SPA	Maßgebliche Habitatbestandteile (gemäß VSGLVO M-V)	Nachgewiesenes Vorkommen im UG (2025/2026)	Relevanz / Verbleib im Prüfverfahren
<p>Brutvogel mit etwa 4 Brutpaaren lt. SDB (2008)</p>	<p>Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat</p>	<p>Störkanal als auch im westlich gelegenen Waldgebiet potenziell möglich.</p> <p>Innerhalb des 150 m UG wurden keine Fortpflanzungsstätten der Arten erfasst.</p> <p>Die angrenzenden Störwiesen sind nachgewiesenes Habitat der Art nach VSGLVO M-V.</p>	
<p>Schwarzspecht (EU-Code A236)</p> <p>Brutvogel mit etwa 10 Brutpaaren lt. SDB (2008)</p>	<p>Größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz</p>	<p>Im westlich angrenzenden Rotbuchen-Mischwald wurde die Art mehrfach verhört.</p> <p>Geeignete Habitate nach VSGLVO M-V und Brutbäume bilden der benachbarten Rotbuchenbestand. Das Waldgebiet liegt außerhalb des SPA.</p> <p>Brutvorkommen konnten im 150 m-UG nicht getätigt werden.</p>	<p>Ausgeschlossen/ Physische Habitatstrukturen bleiben unberührt; keine SPA-Funktion im UG betroffen.</p>

Vogelart & Status im SPA	Maßgebliche Habitatbestandteile (gemäß VSGLVO M-V)	Nachgewiesenes Vorkommen im UG (2025/2026)	Relevanz / Verbleib im Prüfverfahren
Wachtelkönig (EU-Code A122) Brutvogel mit etwa 20 Brutpaaren lt. SDB (2008)	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	Die Störwiesen sind nachgewiesenes Habitat der Art nach VSGLVO M-V. Einer Kartierung im Zuge der Managementplanung (LOS 2) ergab das Vorkommen von 3 Revieren innerhalb der Störwiesen. Zwei der Reviere liegen innerhalb des SPA. Im Ergebnis der eigenen Brutvogelerfassung 2025 konnte das Vorkommen bestätigt werden. Der Plangeltungsbereich wurde dabei als, wenn auch pessimaler, Revierteil eines Männchens	Hochgradig Relevant/ Vertiefte Prüfung in der Gilde <i>Feuchtgrünland</i> .
Blässgans (EU-Code A041) Rast- und Zugvogel mit etwa 8.000 durchziehenden Individuen (SDB 2008)	Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer ; landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Sammelplätze ; große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	Rastende Blässgänse während der Rastsaison 2025/2026 wurden nicht erfasst. Störwiesen sind lt. Managementplan (2015) Rastflächen für Bläss-, Saatgans, Sing- und Zwergschwan.	Relevant/ Vorsorgliche Prüfung der potenziellen Rastraumfunktion in der Gilde <i>Großvögel</i> .
Saatgans (EU-Code A039) Rast- und Zugvogel	Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze;	Rastende Saatgänse während der Rastsaison 2025/2026 wurde nicht erfasst. Störwiesen sind lt. Managementplan (2015) Rastflächen für Bläss-, Saatgans, Sing- und Zwergschwan.	Relevant/ Vorsorgliche Prüfung der potenziellen Rastraumfunktion in der Gilde <i>Großvögel</i> .

Vogelart & Status im SPA	Maßgebliche Habitatbestandteile (gemäß VSGLVO M-V)	Nachgewiesenes Vorkommen im UG (2025/2026)	Relevanz / Verbleib im Prüfverfahren
mit etwa 3.200 durchziehenden und 740 überwinternde Individuen (SDB 2008)	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat		
Singschwan (EU-Code A038) etwa 500 überwinternde Individuen (SDB 2008)	störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (Schlafgewässer); große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	Rastende Schwäne während der Rastsaison 2025/2026 wurden nicht erfasst. Störwiesen sind lt. Managementplan (2015) Rastflächen für Bläss-, Saatgans, Sing- und Zwergschwan.	Relevant/ Vorsorgliche Prüfung der potenziellen Rastraumfunktion in der Gilde <i>Großvögel</i> .
Zwergschwan (EU-Code A037) etwa 80 durchziehende Individuen (SDB 2008)	störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation) ; große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	Rastende Schwäne während der Rastsaison 2025/2026 wurden nicht erfasst. Störwiesen sind lt. Managementplan (2015) Rastflächen für Bläss-, Saatgans, Sing- und Zwergschwan.	Relevant/ Vorsorgliche Prüfung der potenziellen Rastraumfunktion in der Gilde <i>Großvögel</i> .

5 Prognose potenziell möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf relevante Arten des Anhangs I der VS-RL

Im Ergebnis der avifaunistischen Erfassungen 2025/2026 und unter Einbezug der Daten des Managementplanes (2015) ist für die nachgewiesenen Vogelarten des Anhangs I der VSRL sowie für die betroffenen Gilden der regelmäßig auftretenden europäischen Zugvogelarten (gemäß EuGH C-66/23) eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung im Vorfeld nicht von vornherein auszuschließen.

Ein potenzieller Wirkzusammenhang besteht insbesondere für:

- **Wachtelkönig:** Nachweis als Brutvogel/Rufer mit einem erweiterten Revierteil im 50 m-Untersuchungsradius.
- **Neuntöter:** Nachweis als Brutvogel mit einem Brutrevier im 50 m-Untersuchungsradius.
- **Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe:** Regelmäßige Nutzung der direkt angrenzenden Schutzgebietsflächen als essenzieller Jagd- und Nahrungslebensraum (Großvogelgilde) gem. Managementplan.
- **Gilde der Offenland- und Feuchtgrünlandbrüter (Zugvögel):** Reviere und Nahrungshabitate von **Feldlerche, Braunkehlchen, Schwarze Kehlchen und Graumammer** im direkten funktionalen Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Eine direkte, projektbedingte Inanspruchnahme durch Überbauung oder Versiegelung ausgewiesener Habitatbestandteile der Vogelarten innerhalb der gesetzlichen Gebietskulisse des SPA DE 2235-402 entfällt durch den gewählten Zuschnitt des B-Planes Nr. 131. Eine direkte Flächeninanspruchnahme von geschützten Lebensraumelementen nach § 1 (2) VSGLVO M-V im SPA findet somit nicht statt.

Aus den dauerhaften anlagebedingten Wirkfaktoren ergeben sich jedoch potenzielle, *funktionale* Habitatverluste: Die Errichtung der Wohngebäude führt zu einer vertikalen Silhouette (Kulissenwirkung/Vertical-Effect), welche von strengen Offenlandbrütern (insb. Feldlerche, Braunkehlchen) im angrenzenden SPA-Grünland dauerhaft gemieden wird. Zudem zählen zu den maßgeblichen, konfliktbegründenden Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens auf das SPA:

Bau- und betriebsbedingte Verdrängung von Brut- und Rastvögeln infolge von:

- Temporären Lärmimmissionen (akustische Störreize) durch den Baubetrieb und Baufahrzeuge während der Erschließungs- und Bauphase.
- Temporären optischen Scheuchwirkungen durch Personen- und Maschinenbewegungen während des Baubetriebs.
- Dauerhaften Scheuchwirkungen durch anthropogene akustische und optische Reize nach Inbetriebnahme des Allgemeinen Wohngebietes.

Durch den Baustellenbetrieb kommt es ohne Gegenmaßnahmen zu einer verstärkten Störung der Freiflächen um das Plangebiet herum weit in das SPA hinein. Der laufende Baubetrieb und die Anwesenheit von Menschen im Randbereich führen zu temporären Scheuchwirkungen, die insbesondere brütende Vögel in den angrenzenden Habitaten beeinträchtigen können. In der Fachliteratur (GASSNER et al. 2010; FLADE 1994) werden für die betroffenen Vogelgilden spezifische Fluchtdistanzen und empfindliche Störradien definiert, die im Rahmen der Wirkungsprognose als Bewertungsmaßstab dienen.

5.1 Lokale Brutvogelpopulationen

Für die im engeren Wirkraum nachgewiesenen Brutvogelarten des Anhangs I der VSRL sind folgende literaturbasierten Fluchtdistanzen als Bewertungsmaßstab zu berücksichtigen:

- **Neuntöter:** Fluchtdistanz ca. **30 m**
- **Wachtelkönig:** Fluchtdistanz ca. **50 m** (*störungsrelevanter Funktionsradius bei Rufern im Offenland deutlich erweitert*)

Innerhalb dieser sensiblen Radien wurde in der Brutsaison 2025 ein Brutnachweis (Kategorie B/C nach EOAC) des **Neuntöters** unmittelbar am östlichen Plangebietsrand erfasst; das Plangebiet selbst stellt für dieses Revier einen wichtigen Nahrungshabitatbestandteil dar.

Der **Wachtelkönig** wurde während der Nachtkartierung am 02.06.2025 mit einem rufenden Männchen direkt auf der Brachfläche des Plangebietes verhört und optisch gesichtet. Drei weitere rufende Männchen konnten zeitgleich im direkt angrenzenden Feuchtgrünland der Lewitzwiesen (SPA) lokalisiert werden. Ein sicherer Brutplatz (Neststandort) wurde auf der eigentlichen Plangebietsfläche aufgrund der dortigen Vegetationsstruktur nicht vermutet; die Ruderalflur des Geltungsbereichs ist jedoch als funktionaler, erweiterter Revierteil (Nahrungshabitat/Rufplatz) des lokalen Vorkommens einzustufen.

5.2 Nordische Rast- und Wintergäste

Laut Managementplan liegen im Bereich der angrenzenden Störwiesen östlich des Plangebietes weite Rastgebietsflächen Nordischer Gänse sowie von Zwerg- und Singschwänen. Für diese relevanten Rastvogelarten/überwinternden Vogelarten sind nach GASSNER et al. (2010) and FLADE (1994) signifikante Fluchtdistanzen zu berücksichtigen (s. Abb. 4):

- Blässgans / Saatgans / Singschwan: jeweils 400 m
- Zwergschwan: 300 m

Die Nahrungsflächen rastender Vogelarten im Umfeld des Plangebietes (s. Abb. 4) unterliegen einer saisonalen Nutzung. Nach SCHREIBER (2004) lässt sich für Rastgebiete zwar oftmals eine gewisse Ortstreue feststellen, vielfach oder zusätzlich erfolgt aber auch eine kontinuierliche Fluktuation des Bestandes mit hohen Turnover-Raten innerhalb des Rastzeitraumes. Zudem werden die Nahrungsflächen aufgrund des hohen Sicherheitsbedürfnisses rastender Gänse

und Schwäne nicht vollumfänglich genutzt. In der Regel halten diese Tiere einen Abstand von mehreren 100 m auch zu hohen Strukturen wie Wäldern, Feldhecken und Baumreihen ein.

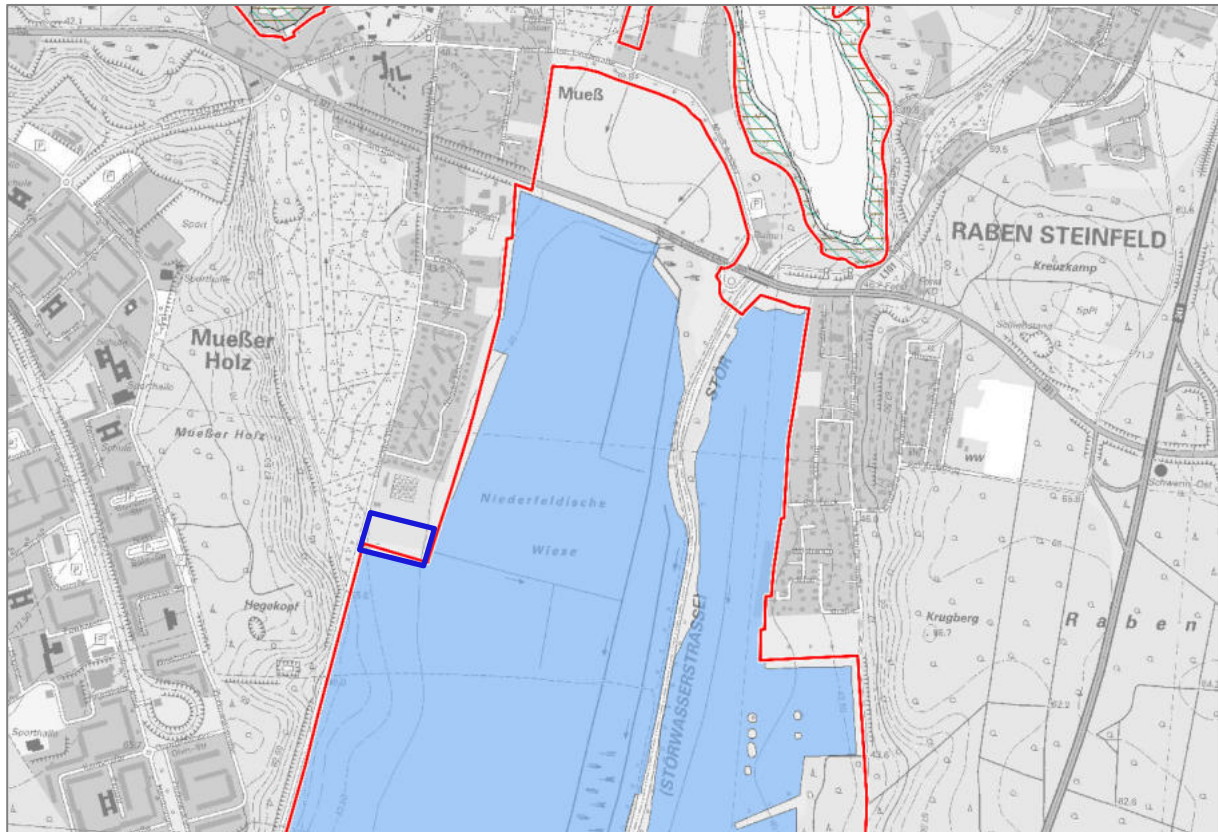


Abbildung 4: Auszug aus dem Managementplan zu Habitatbestandteilen der Rastvogelarten im Bereich angrenzender Störwiesen, Quelle: Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“. Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und Landeshauptstadt Schwerin (2015).

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Mueß. Während im Norden ehemalige Erwerbsgartenbauten und Mehrfamilienhäuser das Ortsbild prägen, liegen im Westen des Geltungsbereichs Kleingartenanlagen. Im erweiterten Umfeld steigt das Gelände an und ist durch das angrenzende Waldgebiet gekennzeichnet. Im Süden des Plangebietes grenzt eine Baumreihe an die Plangebietsgrenze. Weiter südlich und östlich erstrecken sich die Störwiesen, welche als weite, geschlossene Grünlandniederung einen wesentlichen Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes bilden. Mit der beschriebenen Ortsrandlage und der daraus resultierenden optischen Abschirmung durch Bestandsstrukturen ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit rastender Gänse und Schwäne innerhalb des Plangebietes bzw. im Nahbereich des Plangebietes als extrem unwahrscheinlich anzunehmen.

Dies bestätigen die Untersuchungen der Zug- und Rasterfassung innerhalb der Rastsaison 2025/2026 vollumfänglich: Bei der Betrachtung des Zug- und Rastgeschehens im Umfeld des UG ist nur eine äußerst geringe Nutzung des eigentlichen Plangebiets und seines 300 m-Umfelds zu erkennen. Ein geringes Rastgeschehen von Wasservögeln konnte außerhalb dieses

Radius im Bereich der Stör-Wasserstraße und der angrenzenden Gräben festgestellt werden. Die Grünländer des Störtals hingegen wurden lediglich sporadisch von kleineren Trupps von Graugänsen zur Nahrungssuche aufgesucht, während Bläss- und Saatgänse sowie Kraniche den Bereich lediglich im hohen Überflug querten. Die Plangebietsfläche selbst ist während der Zug- und Rastsaison 2025/2026 ausschließlich von Singvögeln in kleinen Schwärmen genutzt worden.

5.3 Berechnung funktionaler Habitatverlust und Bewertung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Aufgrund der konkreten, lokalen Brut- und Reviernachweise im unmittelbaren 50 m-Wirkradius des Vorhabens reicht eine rein qualitative Betrachtung für den Wachtelkönig und den Neuntöter im Rahmen der Gildenprüfung nicht aus. Um den strengen Anforderungen der Rechtsprechung an die Schadensbegrenzung und die Wahrung der ökologischen Kontinuität (CEF) zu genügen, wird für diese beiden prioritären Anhang I-Arten im nachfolgenden Unterkapitel s. Kapitel 5.3) eine detaillierte, quantitative Berechnung des funktionalen Habitatverlusts durchgeführt und dem spezifischen Kompensationsverhältnis gegenübergestellt.

Alle weiteren betroffenen Anhang I-Arten (Großvögel) sowie die gemeinschaftsrechtlich relevanten Zugvogelgilden werden im Anschluss daran (s. Kapitel 5.4) über die zusammenfassende Gilden-Wirkungsmatrix bewertet.

5.3.1 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Durch den Betrieb des geplanten Wohngebietes kommt es entlang der etwa 200 m langen östlichen Plangebietsgrenze zu betriebsbedingten visuellen und akustischen Störreizen (anthropogene Unruhe, Lichtimmissionen, Haustierprädiation). Unter Berücksichtigung der artspezifischen Wirkdistanz von 50 m und der geometrischen Pufferung der beiden äußeren Eckpunkte (Halbkreiseffekt) errechnet sich ein **funktionaler Habitatverlust von insgesamt 13.927 m² (ca. 1,39 ha)** innerhalb des angrenzenden SPA „Schweriner Seen“. Dieser temporäre und dauerhafte Funktionsverlust stellt ohne Gegenmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dar.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) wurde in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ein zweistufiges Maßnahmenkonzept entwickelt, welches den funktionalen Verlust auf Populationsebene vollständig kompensiert:

- 1. Großflächige Extensivierung (Flächenwirksamkeit):** Bereits jetzt werden die angrenzenden Grünlandbereiche extensiv durch den Pächter bewirtschaftet. Im Bereich der städtischen Flurstücke der angrenzenden Störwiesen wird eine wachtelkönigfreundliche Grünlandbewirtschaftung vertraglich und dauerhaft fixiert. Dies umfasst u. a. die Anlage von Altgrasflächen und die Anwendung vogelschonender

Mähtechniken von innen nach außen. Zudem kann der Einsatz von Wärmebilddrohnen Gelege des Wachtelkönigs vor Mahdbeginn schützen. Durch diese großräumige Aufwertung wird die qualitative Tragfähigkeit der angrenzenden Schutzgebietsflächen signifikant erhöht.

2. **Etablierung von Altgrasflächen (Kernzonenwirksamkeit):** Als strukturelles Kernstück dieser Bewirtschaftung werden fünf dauerhafte, ungemähte Altgrasflächen mit einer **Gesamtfläche von 10.000 m²** angelegt und belassen. Das Flurstück grenzt direkt östlich des Bebauungsplanes an und weist eine Gesamtfläche von etwa 4 ha auf.

Fachliche Begründung des Kompensationsverhältnisses

Die scheinbare rechnerische Diskrepanz zwischen dem quantitativen Habitatverlust (1,39 ha) und der physischen Größe der Altgrasflächen (1 ha) ist aus ökologischer Sicht fachgerecht begründet und führt zu einer positiven Gesamtbilanz:

- **Qualitative Flächenaufwertung:** Bei der ermittelten Störzone von 1,39 ha handelt es sich nicht um einen Totalverlust der Fläche (z. B. durch Versiegelung), sondern um eine *funktionale Entwertung* des benachbarten Grünlandes. Die neu geschaffenen 10.000 m² Altgrasflächen auf dem benachbarten bis an den Störkanal grenzenden Flurstück stellen hingegen ein hocheffektives Trittstein- und Kernhabitat dar, das in dieser Qualität im Ist-Zustand der Störwiesen nicht vorhanden ist.
- **Schließung der kritischen Ökologischen Nische:** Wachtelkönige sind bei ihrer Ankunft im Mai sowie während der Phase der Jungenaufzucht (Fluchtunfähigkeit der Küken) zwingend auf hochwüchsige, dichte Deckungsstrukturen angewiesen. Durch das gezielte Belassen von Altgrasflächen (5 Flächen x 2000 m² = 10.000 m²) in Kombination mit benachbarten Extensivgrünland, bildet sich eine heterogene Gesamtfläche, welche eine um ein Vielfaches höhere ökologische Wertigkeit und Individuendichte besitzt.
- **Synergieeffekt des Gesamtkonzepts:** Die Altgrasflächen wirken nicht isoliert, sondern als funktionale Zentren innerhalb des großflächig optimierten Grünlands. Sie dienen als Rückzugsräume während der Mahd der umliegenden Flächen und sichern das Überleben der lokalen Population nachhaltig.

Ergebnis der Bilanzierung:

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt vor Baubeginn, sodass die Altgrasflächen bereits in der Brutperiode vor Baubeginn gesichert und angelegt wurden. Mit der gezielten Anlage von 10.000 m² Kern-Altgrasflächen wird die biologische Tragfähigkeit für den Wachtelkönig und weitere Zielarten des SPA im Bereich der Störwiesen so stark angehoben, dass der funktionale Verlust von 1,39 ha im Randbereich quantitativ und qualitativ kompensiert wird.

Da die Verträge zur Grünlandbewirtschaftung bereits vor Beginn der bau- und betriebsbedingten Störungen wirksam sind (Vorgezogenheit), bleibt die ökologische Kontinuität der lokalen Population lückenlos gewahrt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wachtelkönigs im Sinne des § 34 BNatSchG kann im Ergebnis ausgeschlossen werden.

5.3.2 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Durch die geplante Wohnbebauung entstehen entlang der etwa 200 m langen Plangebietsgrenze entlang des SPA baubedingte (während der Erschließungsphase) und betriebsbedingte optische und akustische Störreize. Unter Ansatz einer artspezifischen Wirkdistanz von 30 m für den Neuntöter und der Berücksichtigung der viertelkreisförmigen Ausstrahlung an den beiden äußeren Grenzkanten (Halbkreiseffekt an den Ecken) errechnet sich ein **funktionaler Habitatverlust von insgesamt 7.414 m² (ca. 0,74 ha)** innerhalb des angrenzenden SPA „Schweriner Seen“.

Zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahme) dieser potenziell erheblichen Beeinträchtigung wird direkt auf der östlichen Grenze des Plangebietes eine dornenreiche Feldhecke etabliert.

Die Bilanzierung und fachliche Lösung (*Time-Lag*) dieser Auswirkung gliedert sich in eine temporäre Übergangsphase und eine dauerhafte Zielphase:

1. Bewältigung des *Time-Lags* durch einen temporären Sichtschutzzaun (Bau- und Aufwuchsphase)

Die Realisierung des Wohngebietes sieht vor, dass die Erschließungsarbeiten zwar außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum vom 01.09 bis 28.02 des Folgejahres) beginnen, die weiteren Erschließungs- und Hochbauarbeiten jedoch innerhalb der gesetzlichen Brutperiode fortgeführt werden können (**V_{AFB3}**). Zudem benötigt die neu angepflanzte Feldhecke an der östlichen Plangebietsgrenze eine naturbedingte Entwicklungsphase von ca. 3 bis 5 Vegetationsperioden, um blickdicht zu werden.

Um sowohl die baubedingten Störungen während der Bauphase als auch den betriebsbedingten *Time-Lag* der Gehölzentwicklung lückenlos abzufangen, wird die Errichtung eines temporären Sichtschutzzaunes (**V_{AFB4}**) als vorgezogene Vermeidungs- und Schadensminderungsmaßnahme wie folgt festgesetzt:

- Strikter zeitlicher Ablauf (Vorgezogenheit): Der blickdichte Sichtschutzzaun (Höhe: 2,00 m, z. B. aus robusten Holzelementen oder engmaschigen Schilfrohrblenden) muss zwingend vor jeglichem Baubeginn (inklusive Abschieben des Oberbodens und Erschließungsarbeiten) entlang der östlichen Schutzgebietsgrenze vollständig betriebsbereit aufgestellt sein. Im südlichen Bereich kann aufgrund der vorhandenen Baumreihe mit Unterwuchs auf das Stellen eines Sichtschutzzaunes verzichtet werden.

- Funktionale Wirkung in der Bauphase: Der Zaun fungiert während der gesamten Bauzeit als optische und akustische Barriere. Er schirmt die Bewegungen von schweren Baumaschinen, Kränen, Lkw und Bauarbeitern sowie bodennahen Baulärm und Scheinwerferlicht direkt an der Emissionsquelle ab. Da die visuelle Reizkulisse der Baustelle für das angrenzende SPA abgeschnitten wird, wird die baubedingte Fluchtdistanz des Neuntöters (und des Wachtelkönigs) massiv reduziert. Ein Vertreiben der Vögel aus den angrenzenden SPA-Habitaten während der Brutzeit wird dadurch verhindert.
- Funktionale Wirkung in der Betriebs- und Aufwuchsphase: Nach Fertigstellung der Gebäude und mit dem Erstbezug der Wohneinheiten wechselt die Funktion des Zauns nahtlos in den Schutz vor betriebsbedingten Störungen (anthropogene Unruhe, Lichtimmissionen aus den Gärten). Er sichert die Störungsfreiheit so lange, bis die dahinter parallel anwachsende Feldhecke die finale Zielhöhe und Dichte erreicht hat.
- Unterhalt und Rückbau: Der Zaun ist während der gesamten Bau- und Aufwuchsphase durch die Bauleitung bzw. den Vorhabenträger regelmäßig auf Beschädigungen (z. B. durch Sturm oder Bauaktivitäten) zu kontrollieren und unverzüglich instand zu setzen. Nach der erfolgreichen funktionalen Abnahme der etablierten Feldhecke wird der Zaun vollständig zurückgebaut.

2. Nachhaltige Habitatverbesserung durch die Feldhecke (Dauerhafte Zielphase)

Nach erfolgreicher Gehölzetaablierung übernimmt die angrenzende Feldhecke dauerhaft die biologische und funktionale Kompensation:

- Dauerhafter Immissionsschutz: Als dichter, mehrreihiger Gehölzstreifen schirmt sie das Vogelschutzgebiet permanent vor den Störungen des Wohngebiets ab. Die Pufferdistanz bleibt langfristig auf den direkten Heckenbereich begrenzt.
- Anlage Bruthabitat (CEF-Wirkung): Der Neuntöter ist als Heckenbrüter zwingend auf dornenreiche Gehölzstrukturen (z. B. Weißdorn, Schlehe, Wildrosen) in Kombination mit offenem Jagdgelände angewiesen. Die Neuanlage der etwa 60 m langen Feldhecke direkt an der Habitatgrenze schafft ein hochwertiges, neues Brut- und Strukturhabitat sowie essenzielle Ansitzwarten für die Jagd. Der rein rechnerische funktionale Verlust des suboptimalen Randstreifens (0,74 ha) wird durch die Neuanlage der Heckenstruktur mit insgesamt 660 m² Gesamtfläche und einer Breite von 10 m kompensiert.

Ergebnis der Bilanzierung:

Durch die Kopplung des sofort wirksamen, temporären Sichtschuttszauns für die Übergangsphase mit der langfristig hochwertigen Habitatschaffung durch die Feldhecke bleibt die ökologische Kontinuität (kontinuierliche Funktionalität) für den Neuntöter in jeder Projektphase lückenlos gewahrt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Neuntöters im Sinne des § 34 BNatSchG kann vollumfänglich ausgeschlossen werden.

5.4 Gilden- und wirkungsbezogene Gesamtmatrix der Anhang I- und Zugvogelarten

Mit dem Urteil vom 12.09.2024 in der Rechtssache C-66/23 (*Elliniki Ornithologiki Etaireia u. a.*)⁵ hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) klargestellt, dass sich die Erhaltungsziele und Schutzmaßnahmen in EU-Vogelschutzgebieten nicht auf die ursprünglich ausweisungsrelevanten „Zielarten“ beschränken dürfen.

Demnach müssen zusätzlich zu den relevanten Zielarten (s. Kapitel 6) **alle** in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten sowie alle nicht in Anhang I gelisteten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten geprüft werden, sofern sie das Gebiet nutzen.

Im vorliegenden Fall erfolgten im Jahr 2025/2026 avifaunistische Erfassungen der Brutvogelarten im 150 m - Radius und der Zug-/Rastvogelarten im 300 m - Radius.

Entsprechend dem Erlass vom 16.04.2025⁶ sind die Arten des Anhang I und Zugvogelarten folgender Habitatgilden zuzuordnen:

Offenlandarten, Feuchtgrünlandarten, Arten der Gewässer & Verlandungszonen, Heide- und Trockenrasenarten, Küsten- und Strandarten sowie Waldarten und sonstiger Gilden (Großvögel und Koloniebrüter).

Die im Wirkraum kartierten Vogelarten werden in der nachfolgenden Tabelle den entsprechenden Gilden zugeordnet.

Da viele Vogelarten im Jahresverlauf oder zur Nahrungssuche verschiedene Lebensräume nutzen, sind funktionale Doppelzuordnungen ökologisch notwendig und rechtlich erforderlich.

Die verbleibenden Arten aus der Brutvogel- und Zugvogelerfassung im Jahr 2025/2026 (wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Zaunkönig) gehören der Gilde der Wald- und Gehölz- bzw. Siedlungsarten an.

Da sie biogeographisch überwiegend als Standvögel oder Teilzieher in Deutschland agieren und nicht in Anhang I gelistet sind, fallen sie streng genommen *nicht* unter die erweiterten Pflichten des EuGH-Urteils. Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Arten sind jedoch nach nationalem Recht (§ 44 BNatSchG – Allgemeiner Artenschutz) im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu prüfen.

⁵ EuGH, Urteil vom 12. September 2024, *Elliniki Ornithologiki Etaireia u. a.*, C-66/23, ECLI:EU:C:2024:733.

⁶ Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung, 16.04.2025.

Tabelle 8: Im Wirkraum erfasste Brutvogel- (Anhang I) und Zugvogelarten im Jahr 2025/2026 sowie Großvögel mit Habitaten lt. Managementplanung, Zuordnung in Habitatgilden und sonstige Gilden (Großvögel, Koloniebrüter) und Prüfung vorhabenbedingter Betroffenheit.

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Bekassine	Regelmäßige Zugvogelart	Reiner Rast- / Zugvogel (300 m)	Feuchtgrünland / Gewässer	Hoch (visuell/akustisch)/ Hohe Scheuchbrisanze auf Rastflächen. Weicht bei menschlicher Präsenz, Baulärm oder optischer Unruhe weiträumig aus. Empfindlich gegen Entwässerung des Umfelds.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Tritt im Gebiet nur phänologisch abseits der Brutzeit auf. Baubedingte Störungen entfallen durch den Erschließungsstart ab September (V_{AFB3}). Die Sicherung und das angepasste Management der Altgrasflächen (CE_{AFB1}) erhält und verbessert die lokale Nahrungs- und Rastraumfunktion.
Blässgans	Regelmäßige Zugvogelart	Potenzieller Rast- & Nahrungsgast (<i>gemäß Managementplan</i>)	Großvögel	Mittel bis Hoch (visuell)/ Reagiert empfindlich auf vertikale Kulissen und direkte anthropogene Annäherung auf Äsungsflächen im Offenland.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Im Erfassungszeitraum nicht real nachgewiesen. Eine potenzielle, temporäre

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					Scheuchwirkung während des Hauptzuges wird durch die Bauzeitenbeschränkung (V_{AFB3}) und die lückenlose visuelle Abschirmung durch den Sichtschutzaun (V_{AFB4}) wirksam vermieden. Das angepasste Nutzungsmanagement auf dem Flurstück 12/14 (CE_{AFB1}) erhält und optimiert die ungestörte Rastraumfunktion im Nahbereich nachhaltig.
Braunkehlchen	Regelmäßige Zugvogelart	Brutvogel / Nahrungsgast	Offenland / Feuchtgrünland	Sehr hoch (strukturell/Kulisse)/ Als strenger Offenlandbrüter hochgradig empfindlich gegenüber "Vertical Effects" (Gebäude, Zäune, Bäume) und dem Verlust von Brachen/Altgras. Hohe visuelle Störungsempfindlichkeit.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Kritischer Offenlandbrüter. Ein Baubeginn ab September (V_{AFB3}) verhindert die Zerstörung von Gelegen. Der dauerhafte, funktionale Verlust von Freiflächen am

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					Ortsrand wird durch die großflächige Optimierung und das strukturreiche Pflegemanagement mit Altgrasflächen (CEF_{AFB1}) als vorgezogene Lebensraumkompensation (CEF) vollumfänglich ausgeglichen.
Dorngrasmücke	Regelmäßige Zugvogelart	Brutvogel / Nahrungsgast	Wald & Gehölze	Mittel/ Hohe Bindung an dichte Gebüschstrukturen. Empfindlich gegenüber dem direkten Rückschnitt von Feldgehölzen und starker akustischer Unruhe in unmittelbarer Nestnähe während der Brutphase.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Typischer Gebüschbrüter. Die Fortpflanzungsstätte geht bau- und anlagebedingt verloren, bauzeitlich wird die Art geschützt (V_{AFB3} , V_{AFB4}). Die neu gepflanzte, dornenreiche Feldhecke (A_{AFB1}/A 2) stellt eine direkte funktionale Optimierung und langfristige

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					Lebensraumvergrößerung dar.
Erlenzeisig	Regelmäßige Zugvogelart	Reiner Rast- / Zugvogel (300 m)	Wald & Gehölze (Gast)	Gering/ Als reiner Wintergast/Durchzügler in den Kronenbereichen von Gehölzen unempfindlich gegenüber Bodenversiegelung. Potenziell empfindlich gegenüber nächtlicher Lichtverschmutzung bei Zugbewegungen.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Reiner Wintergast/Durchzügler in Gehölzstrukturen. Durch das angepasste Lichtmanagement (V_{AFB1}) werden nächtliche Desorientierungen bei winterlichen Rastflügen verhindert. Die neue Feldhecke (A_{AFB1}/A 2) erweitert langfristig das Gehölznahrungsangebot (Samen/Knospen).
Feldlerche	Regelmäßige Zugvogelart	Brutvogel & Rastvogel	Offenland / Feuchtgrünland	Sehr hoch (Kulissenwirkung)/ Extrem empfindlich gegenüber vertikalen Barrieren. Häuserzeilen erzeugen eine dauerhafte Meidezone (Kulissenflucht) von 50–100	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Bodenbrüter des Offenlandes. Baubedingte Tötungsrisiken werden über V_{AFB3} ausgeschlossen. Die

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
				Metern, was zu funktionalem Habitatverlust führt.	dauerhafte Kulissenwirkung der neuen Wohnhäuser wird kompensiert, indem der Altgrasflächen (CEFAFB1) im weiteren Abstand zur Bebauung auf 10.000 m ² als ungestörte, dauerhafte Brut- und Nahrungshabitatfläche gesichert wird.
Gartenrotschwanz	Regelmäßige Zugvogelart	Brutvogel / Nahrungsgast	Wald & Gehölze	Mittel/ Profitiert zwar von halboffenen Strukturen, reagiert aber in der Ansiedlungs- und Brutphase empfindlich auf starken Baulärm sowie den Verlust von Altbäumen/Höhlenstrukturen.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Brutvogel der lichten Gehölzstrukturen am Rand. Schutz vor bauakustischen Störungen über VAFB3 und VAFB4 . Die Feldhecke (AFAFB1/A 2) wertet das lokale Revier- und Nahrungsangebot nachhaltig auf.
Gelbspötter	Regelmäßige Zugvogelart	Brutvogel / Nahrungsgast	Wald & Gehölze	Mittel/ Streng an das Vorhandensein von	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Streng an

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
				Laubgebüsch gebunden. Reagiert während der Hauptbrutzeit (Mai–Juli) empfindlich auf intensive visuelle und akustische Störreize im direkten Umfeld.	Gebüsch- und Laubgehölzstrukturen gebunden. Direkte Brutstrukturen bleiben erhalten; baubedingte Störeinflüsse werden durch die Bauzeitenbeschränkung (V_{AFB3}) ausgeschlossen. Die 5-reihige Feldhecke (A_{AFB1}/A 2) bietet nach Aufwuchs direkten, neuen Lebensraum.
Grauammer	Regelmäßige Zugvogelart	Brutvogel & Rastvogel	Offenland	Hoch (strukturell/visuell)/ Benötigt offene Flächen, aber zwingend vereinzelt Singwarten. Reagiert empfindlich auf die totale Beseitigung von Grenzstrukturen und anhaltende Unruhe im Brutrevier.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Schutz der Brutgeschäfte über die Bauzeitenregelung (V_{AFB3}). Als Art des halboffenen Agrarraums profitiert die Grauammer langfristig in idealer Weise von der Kombination aus Grenzlinienstrukturen der neuen Feldhecke (A_{AFB1}/A 2)

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					als Singwarten und dem nahrungsreichen Altgrasflächen (CEF _{AFB1}).
Graugans	Regelmäßige Zugvogelart	Reiner Rast- / Zugvogel (300 m)	Großvögel / Gewässer / Offenland	Mittel bis Hoch (visuell)/ Große Fluchtdistanzen bei der Nahrungssuche auf Freiflächen. Reagiert empfindlich auf vertikale Kulissen (Häuserzeilen) und direkte menschliche Annäherung.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Nahrungsgast auf den Störwiesen. Anthropogene Störungen während des Herbst-/Winterzuges werden baubedingt durch den Sichtschutzzaun (V _{AFB4}) minimiert. Das optimierte Extensivgrünland mit Altgrasflächen (CEF _{AFB1}) bietet eine dauerhaft ungestörte, attraktive Ausweichfläche zur Nahrungssuche im Nahbereich.

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Klappergrasmücke	Regelmäßige Zugvogelart	Brutvogel / Nahrungsgast	Wald & Gehölze	Mittel/ Ähnlich wie Dorngrasmücke; reagiert primär auf den Verlust von dichten Heckenstrukturen und intensive baubedingte Störeinflüsse in der sensiblen Phase der Revieretablierung.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Brütet im dichten Gebüsch. Baubedingte Störungen sind durch den Erschließungsbeginn ab September (V_{AFB3}) ausgeschlossen. Profitiert direkt von der Pufferwirkung und dem Raumgewinn durch die anzulegende 5-reihige Feldhecke (A_{AFB1/A 2}).
Mehlschwalbe	Regelmäßige Zugvogelart	Reiner Rast- / Zugvogel (300 m)	Offenland (Luftraum) / Koloniebrüter	Gering/ Als Luftraumjäger unempfindlich gegenüber der Bebauung von Bodenflächen. Keine direkte Empfindlichkeit gegenüber Gebäuden (diese dienen sekundär sogar als potenzielle Niststrukturen).	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Nutzt den Luftraum rein zur Insektenjagd. Keine direkte Betroffenheit von Bodenstrukturen. Die bebauten Strukturen bieten potenziell künftige Brutplätze.

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Mönchsgrasmücke	Regelmäßige Zugvogelart	Brutvogel / Nahrungsgast	Wald & Gehölze	Gering bis Mittel/ Ökologisch sehr anpassungsfähig. Toleriert anthropogene Nähe gut, reagiert jedoch empfindlich auf den Verlust von Brutsubstrat (Unterholz) und extremen Baulärm.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Häufiger Gehölzbrüter. Bau- und anlagebedingter Habitatverlust eines Brutpaares. Temporäre Baustörungen werden durch V_{AFB3} und V_{AFB4} abgefangen; das Lichtmanagement (V_{AFB1}) minimiert nächtliche Irritationen. Nachhaltige Stärkung des Lebensraums durch A_{AFB1}/A 2 .
Nachtigall	Regelmäßige Zugvogelart	Nahrungsgast	Wald & Gehölze	Mittel bis Hoch/ Hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen am Boden (Unterholz), da sie dort brütet und Nahrung sucht. Empfindlich gegen nächtliche künstliche Beleuchtung während der Gesangsphase.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Brütet im dichten Unterholz am Boden/Gebüschrand außerhalb Plangebiet. Absicherung gegen Baustörungen im Frühjahr/Sommer durch V_{AFB3} und den Sichtschutzzaun

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					(V _{AFB4}). Das Lichtmanagement (V _{AFB1}) schützt den dämmerungsaktiven Vogel. Die Feldhecke (A _{AFB1} /A 2) schafft neue, dichte Falllaub- und Unterholzstrukturen.
Neuntöter	Anhang I der VSRL	Brutvogel / Nahrungsgast & Rastvogel	Offenland / Wald & Gehölze	Hoch (strukturell/visuell)/ Empfindlich gegenüber dem Verlust von Dornengebüschen und dem Verlust von insektenreichen Jagdhabitaten im direkten Umfeld. Brutreviere reagieren empfindlich auf dauerhafte visuelle Unruhe.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Schutz vor Störungen in der sensiblen Brutphase durch Bauzeitenbeschränkung des Baubeginns (V _{AFB3}) und Sichtschutz (V _{AFB4}). Langfristig profitiert die Art massiv von der Neuanlage der 5-reihigen Feldhecke (A _{AFB1} /A 2), die dauerhaft neue Brutstrukturen und Ansitzwarten für die Insektenjagd im

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					angrenzenden Offenland schafft.
Rauchschwalbe	Regelmäßige Zugvogelart	Reiner Rast- / Zugvogel (300 m)	Offenland (Luftraum) / Koloniebrüter	Gering/ Nutzt den Luftraum weiträumig. Empfindlichkeit besteht nur indirekt über eine potenzielle großflächige Reduktion des Insektenbiomassen-Angebots durch großflächige Versiegelungen.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Nutzt den Luftraum flächig zur Nahrungssuche. Das Insektenaufkommen im Umfeld wird durch die ökologisch gemanagten Altgrasflächen (CEFAFB1) gefördert. Baubedingte Reize während der Zugzeit werden visuell durch den Zaun (VAFB4) abgeschirmt.
Rotmilan	Anhang I / Großvögel, Offenland	Jagdgast (angrenzender Lebensraum)	Großvögel/Offenland	Hoch (Verlust von Jagdhabitat)/ Reagiert empfindlich auf die optische Einengung offener Jagdräume durch Bebauung. Bauzeitlich empfindlich gegenüber intensiven optischen Reizen im	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Bauzeitliche visuelle/akustische Störungen werden durch den Sichtschutzzaun (VAFB4) und den Baubeginn ab September

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
				direkten Umfeld des Nahrungshabitats.	(VAFB3) außerhalb der sensiblen Brutzeit abgefangen. Der marginale Verlust von Randflächen des Jagdhabitats wird durch die großflächige Aufwertung des angrenzenden Flurstücks 12/14 (CEFAFB1) kompensiert: Das dortige Altgras- und Nutzungsmanagement fördert die Dichte an Kleinsäugetern (Hauptbeute), wodurch die funktionale Qualität des verbleibenden Jagdraums nachhaltig steigt.
Rohrweihe	Anhang I / Großvögel, Feuchtgrünland, Gewässer	Jagdast (angrenzender Lebensraum)	Großvögel/Feuchtgrünland, Arten der Gewässer & Verlandungszonen	Sehr hoch (visuell/Jagdhabitat)/ Als bodennaher Jäger extrem angewiesen auf ungestörte Freiflächen. Reagiert hochgradig empfindlich auf visuelle	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Bindeglied zum feuchteren Grünland. Visuelle Reize während der Bauphase werden durch VAFB4 effektiv zur offenen

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
				Störreize (Menschenbewegungen) im Bereich ihrer Jagdhabitate.	Landschaft hin abgesichert; die Brutökologie bleibt über VAFB3 geschützt. Die Sicherung der Altgrasflächen samt Nutzungsmanagement (CEFAFB1) greift hier hochgradig multifunktional, da es den perfekten, strukturreichen Jagdraum für die bodennahe Jagd der Rohrweihe stabilisiert.
Saatgans	Regelmäßige Zugvogelart	Potenzieller Rast- & Nahrungsgast (gemäß Managementplan)	Großvögel	Mittel bis Hoch (visuell)/ Große Fluchtdistanzen. Empfindlich gegenüber dauerhaften visuellen Störreizen nach Inbetriebnahme des Siedlungskörpers.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Im Erfassungszeitraum nicht real nachgewiesen. Mögliche betriebsbedingte Störreize durch anthropogene Unruhe werden durch die dichte Feldhecke (A_{AFB1}/A2) langfristig zur offenen Landschaft hin abgepuffert. Bis zu deren Etablierung

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					übernimmt der temporäre Sichtschutzzaun (V_{AFB4}) diese visuelle Barrierefunktion lückenlos. Die Nahrungsgrundlage bleibt über das Pflegemanagement der Altgrasflächen (CE_{AFB1}) gesichert.
Schwarzmilan	Anhang I / Großvögel, Offenland, Gewässer	Jagdgast (angrenzender Lebensraum)	Großvögel/Offenland, Arten der Gewässer & Verlandungszonen	Hoch (Verlust von Jagdhabitat)/ Empfindlich gegenüber dem Verlust von grenznahen Nahrungsflächen im Übergang zu Schutzgebieten. Reagiert zudem empfindlich auf nächtliche Lichtimmissionen an potenziellen Schlafplätzen.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Schutz vor temporären Störreizen in der Brutzeit über VAFB3 und VAFB4. Ein nächtlicher Desorientierungseffekt oder die Entwertung von Schlafplätzen wird durch das angepasste Lichtmanagement (VAFB1) unterbunden. Profitiert analog zum Rotmilan von der enormen Steigerung der Beutetierdichte

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					(Großinsekten und Kleinsäuger) auf der gesicherten 10.000 m ² großen Ausgleichsfläche (CEFAFB1).
Star	Regelmäßige Zugvogelart	Reiner Rast- / Zugvogel (300 m)	Offenland / Wald & Gehölze / Koloniebrüter	Gering bis Mittel/ Kulturfollower, der anthropogen beeinflusste Räume gut toleriert. Empfindlichkeit betrifft primär den temporären Verlust von großflächigen Nahrungshabitaten während des herbstlichen Massenzuges.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Nahrungsgast im Offenland. Weicht während der herbstlichen Rast bauzeitenbedingt (V_{AFB3}) und abgeschirmt durch den Sichtschutzzaun (V_{AFB4}) schadlos aus. Profitiert primär von den Insektenbiotopen der Altgrasflächen (CEFAFB1).
Schwarzkehlchen	Regelmäßige Zugvogelart	Rastvogel	Offenland	Hoch (strukturell)/ Ähnlich wie das Braunkehlchen empfindlich gegenüber dem Verlust von krautreichen Brachflächen und Ansitzstrukturen. Brutgeschäft	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Analog zum Braunkehlchen wird die sensible Brutzeit durch den Erschließungsstart im Herbst

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
				verträgt keine dauerhafte visuelle Störung.	(V _{AFB3}) rechtssicher ausgespart. Das Schwarzkehlchen nutzt die Krautstrukturen der gesicherten Altgrasflächen (CE _{AFB1}) direkt als Revierschwerpunkt und die Ränder der Feldhecke (A _{AFB1/A 2}) als Ansitzwarten.
Singschwan	Regelmäßige Zugvogelart	Potenzieller Rast- & Nahrungsgast (gemäß Managementplan)	Großvögel	Mittel bis Hoch (visuell)/ Große Scheuchwirkung bei Annäherung von Personen auf den landseitigen Sammel- und Nahrungsplätzen.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Im Erfassungszeitraum nicht real nachgewiesen. Eine bauzeitliche Beunruhigung wird durch den Sichtschutzzaun (V _{AFB4}) und den Erschließungsbeginn außerhalb der sensiblen Phasen (V _{AFB3}) ausgeschlossen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					vertikale Kulissenwirkungen werden durch den weiten Abstand zu den Schlafgewässern des SPA minimiert. Das optimierte Flurstück 12/14 (CE_{AFB1}) bietet dauerhaft eine hochwertige, beruhigte Ausweichfläche.
Wachtelkönig	Anhang I der VSRL	Brutvogel / Nahrungsgast	Feuchtgrünlandarten	Sehr hoch (akustisch/visuell)/ Extrem störungsempfindlich in der Brutzeit. Verträgt keinen Baulärm oder Annäherung von Personen. Reagiert stark auf die Zerschneidung von feuchten Hochstauden/Wiesen.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Bauzeitliche visuelle und akustische Störungen werden durch den Sichtschutzzaun (V_{AFB4}) und den zeitlichen Erschließungsbeginn außerhalb der Brutzeit (V_{AFB3}) komplett vermieden. Dauerhaft wirkt die Optimierung und Sicherung des 10.000 m ² großen Altgrasflächen samt

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					Nutzungsmanagement (CEFAFB1) als hochwertige, beruhigte Ausweich- und Brutfläche.
Wiesenpieper	Regelmäßige Zugvogelart	Reiner Rast- / Zugvogel (300 m)	Offenland / Feuchtgrünland	Mittel bis Hoch (visuell/strukturell)/ Offenland-Rastvogel, der Deckung meidet. Reagiert empfindlich auf die optische Einengung des Raumes (Kulissenwirkung) und Scheuchwirkungen durch Baubetrieb.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Nutzt das Gebiet zur Rast. Baubedingte Scheuchwirkungen im Herbst und Frühjahr werden räumlich durch den temporären Sichtschutzzaun (VAFB4) unterbunden. Die gesicherten Altgrasflächen (CEFAFB1) dienen als ungestörtes, multifunktionales Rast- und Nahrungshabitat.
Zilpzalp	Regelmäßige Zugvogelart	Brutvogel / Nahrungsgast	Wald & Gehölze	Gering. Sehr anpassungsfähiger Gehölzvogel mit geringer Störungsanfälligkeit, solange die physischen Gehölzstrukturen	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Weicht während der Erschließungsphase

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
				außerhalb des direkten Baufeldes erhalten bleiben.	bauzeitenbedingt (V_{AFB3}) schadlos in umliegende Gehölze aus. Ökologische Aufwertung des Vorfeldraums und langfristige Neuschaffung von Habitatsstrukturen durch die 5-reihige Feldhecke (A_{AFB1/A2}).
Zwergschwan	Regelmäßige Zugvogelart	Potenzieller Rast- & Nahrungsgast (gemäß Managementplan)	Großvögel	Mittel bis Hoch (visuell)/ Hohe Bindung an unzerschnittene, störungsarme Flächen. Empfindlich gegenüber nächtlichen Lichtimmissionen.	Keine erhebliche Beeinträchtigung: Im Erfassungszeitraum nicht real nachgewiesen. Ein realer Habitatverlust entfällt. Das angepasste Lichtmanagement (V_{AFB1}) verhindert dauerhaft nächtliche Lichtimmissionen auf potenzielle winterliche Einflugschneisen. Zudem fungiert die Maßnahme CEF_{AFB1} (10.000 m ² Altgrasmanagement) als

Vogelart	Rechtlicher Status (EuGH-Kategorie)	Funktion im Gebiet	Relevante Gilde(n)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Beeinträchtigung [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					hocheffektives, ungestörtes Nahrungshabitat, welches die biologische Tragfähigkeit im Vorfeld stärkt.

6 Pläne und Projekte mit kumulativer Wirkung

Das Natura 2000-Gebiet ist nach den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts sowie in Anwendung des EuGH-Urteils vom 12.09.2024 (C-66/23) auch gegenüber Plänen und Projekten zu schützen, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen können (MIERWALD et al., 2004). Zu diesem Zweck erfolgte bei den Nachbarlandkreisen Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie bei den zuständigen Fachämtern der Landeshauptstadt Schwerin eine offizielle Anfrage zu kumulierenden Plänen und Projekten im Umfeld des SPA DE 2235-402 "Schweriner Seen".

Die vorliegenden Rückmeldungen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Nordwestmecklenburg (s. Anlage 3: Tabelle Kumulation Schweriner Seen NWM) sowie die Projektliste der Landeshauptstadt Schwerin wurden vollumfänglich in die Bewertung einbezogen, wobei berücksichtigt wird, dass behördliche Auflistungen dieser Art keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit erheben. Seitens des Landkreises Ludwigslust-Parchim lag bis zum maßgeblichen Redaktionsschluss dieser Prüfung keine Rückmeldung vor; aufgrund der räumlichen Distanz des dortigen Kreisgebietes zum direkten Einwirkungsbereich des vorliegenden Vorhabens sind von dort jedoch keine unberücksichtigten, raumrelevanten Konflikte zu erwarten.

Im Hinblick auf die betroffenen Vogelarten des Anhangs I der VSRL sowie die regelmäßig auftretenden Zugvögel (Gildenprüfung) sind kumulative Wirkungen mit den erfassten Fremdvorhaben sicher auszuschließen:

1. **Keine bauzeitliche Überlagerung:** Die potenziellen baubedingten Störwirkungen des B-Plans Nr. 131 sind durch die strenge Bauzeitenbeschränkung (**V_{AfB3}**) und das Aufstellen des Sichtschutzzaunes (**V_{AfB4}**) zeitlich und räumlich konsequent auf die bauvorbereitende Phase im Winterhalbjahr begrenzt. Eine zeitgleiche, funktionale Kumulation mit temporären Effekten anderer Vorhaben auf die lokalen Brut-, Rast- und Jagdpopulationen ist dadurch ausgeschlossen.
2. **Vollständige Kompensation von Restbelastungen:** Da für das vorliegende Wohnbauvorhaben durch die wirksame Verknüpfung der Vermeidungsmaßnahmen mit der multifunktionalen, vorgezogenen Lebensraumkompensation (**CE_{FafB1}** auf Flurstück 12/14) jeglicher relevante funktionale Habitatverlust der betroffenen Gilden im Vorfeld vollständig ausgeglichen wird, verbleiben keine unkompensierten Restbelastungen (sogenannte Bagatellschäden).

Da das Vorhaben somit selbst zu keinerlei verbleibenden Beeinträchtigungen des SPA DE 2235-402 "Schweriner Seen" führt, fehlt es an einem stofflichen oder funktionalen Ansatzpunkt für eine schädliche Wirkungsverstärkung mit den behördlich benannten Plänen und Projekten im Umfeld.

Ergebnis: Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA DE 2235-402 durch kumulative Effekte mit anderen Plänen und Projekten kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung und Fazit

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 131 "Mueß - An den Lewitzwiesen" beschlossen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes zu schaffen. Da der Plangeltungsbereich direkt angrenzend an das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2235-402 "Schweriner Seen" liegt und dieses mit einem geringen Anteil an der südlichen Plangebietsgrenze schneidet, war eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich.

In strikter Anwendung der verschärften Prüfkriterien des EuGH-Urteils vom 12.09.2024 (Az. C-66/23) wurde der Prüfraum dieser Verträglichkeitsstudie über die primär gelisteten Zielarten des SPA hinaus auf alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) sowie alle regelmäßig auftretenden Zugvogelarten ausgeweitet. Die Wirkungsanalyse erfolgte methodisch fundiert anhand eines funktionalen Gildensystems (Offenland-, Feuchtgrünland-, Gewässer/Verlandungs-, Heide/Trockenrasen- und Waldarten sowie Großvögel und Koloniebrüter) unter expliziter Verschneidung mit ihrer phänologischen Funktion im Raum (lokale Brutpopulationen vs. Rast- und Zugvogelvorkommen). Eine direkte Flächeninanspruchnahme von geschützten Lebensraumelementen oder Habitaten nach § 1 (2) VSGLVO M-V als maßgebliche Bestandteile des SPA findet nicht statt; ein physischer Substratverlust entfällt somit.

Ohne Gegenmaßnahmen weisen jedoch insbesondere die Gilden der Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche, Braunkehlchen, Schwarzeiher, Grauammer), die störungsempfindlichen Feuchtgrünlandbrüter (z. B. Wachtelkönig) sowie die angrenzend nachgewiesenen, raumrelevanten Greifvögel der Großvogelgilde (Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe) eine *hohe bis sehr hoch einzustufende Empfindlichkeit* gegenüber den potenziellen Wirkfaktoren eines Wohnbauvorhabens auf. Diese resultieren vor allem aus bauzeitlichen akustischen/visuellen Störreizen sowie dauerhaften funktionalen Habitatverlusten durch Kulissenwirkungen (Vertical-Effects) an der Schnittstelle zur offenen Landschaft.

Durch die verbindliche Implementierung des mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmenkonzepts werden diese projizierten Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des SPA jedoch vollständig und wirksam ausgeschlossen:

1. Vermeidung bauzeitlicher Störungen: Das Tötungs- und Störungsrisiko während der sensiblen Brut- und Aufzuchtphase wird rechtssicher unterbunden, indem der Beginn der Erschließungsarbeiten zwingend im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar durchzuführen ist (**V_{AFB3}**). Um einer baubegleitenden Besiedlung durch bodenbrütende Offenlandvögel im Baufeld vorzubeugen, wird zudem ein Brachliegen der Flächen von mehr

als 10 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. August) strikt vermieden. Temporäre optische und akustische Scheuchwirkungen auf die angrenzenden Schutzgebietsflächen sowie auf sensible Rast- und Jagdgäste (z. B. Bekassine, Graugans, Wiesenpieper) werden durch das Stellen eines temporären Sichtschutzzaunes an der östlichen Plangebietsgrenze vor Erschließungsbeginn (**V_{AFB4}**) effektiv abgefangen.

2. Dauerhafter funktionaler Ausgleich (Multifunktionalität): Zur Kompensation des funktionalen Habitatverlusts (u. a. des Wachtelkönigs sowie der Feldlerchen- und Braunkehlchenrevierrandbereiche) wird eingriffsnah eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme (**CEF_{AFB1}**) festgesetzt. Die dauerhafte Sicherung und das naturschutzgerechte, extensivierte Pflegemanagement der 10.000 m² großen Altgrasflächen (Flurstück 12/14, Flur 2, Gemarkung Mueß) sichert die ökologische Kontinuität der lokalen Populationen. Diese Maßnahme wirkt hochgradig multifunktional: Sie stabilisiert den Brutraum für Feuchtgrünland- und Offenlandbrüter, erhält die Rastraumfunktion für Zugvögel und steigert durch eine Erhöhung der Beutetierdichte nachhaltig die funktionale Qualität des verbliebenen Jagdhabitats für die Greifvogelgilde.
3. Langfristige Pufferung und strukturelle Optimierung: Die geplante Anlage einer dichten, 5-reihigen Feldhecke in Richtung Osten (**A_{AFB1/A 2}**) trägt zur langfristigen visuellen Abgrenzung des Allgemeinen Wohngebietes zum SPA bei und minimiert nachlaufende anthropogene Störeinflüsse (z. B. Haustiere, Spaziergänger). Bis zu ihrer vollständigen Gehölzetaubierung (Entwicklungsdauer von 3 bis 5 Jahren) übernimmt der temporäre Sichtschutzzaun (**V_{AFB4}**) diese Abschirmfunktion lückenlos. Nach ihrem Aufwuchs generiert die Feldhecke zudem nachhaltig neue Brut- und Jagdhabitats für die lokale Brutvogelgemeinschaft (z. B. Neuntöter, Grasmücken- und Rotschwanzarten) sowie für Fledermäuse. Ein angepasstes Lichtmanagement (**V_{AFB1}**) verhindert parallel jegliche anlagebedingte Desorientierung dämmerungs- und nachtaktiver Arten.

Schlussfeststellung:

Unter Beachtung und konsequenter Umsetzung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind für das SPA DE 2235-402 "Schweriner Seen" keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele zu erwarten. Eine Gefährdung der Ganzheitlichkeit des Schutzgebietes kann für alle betrachteten Gilden und Arten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

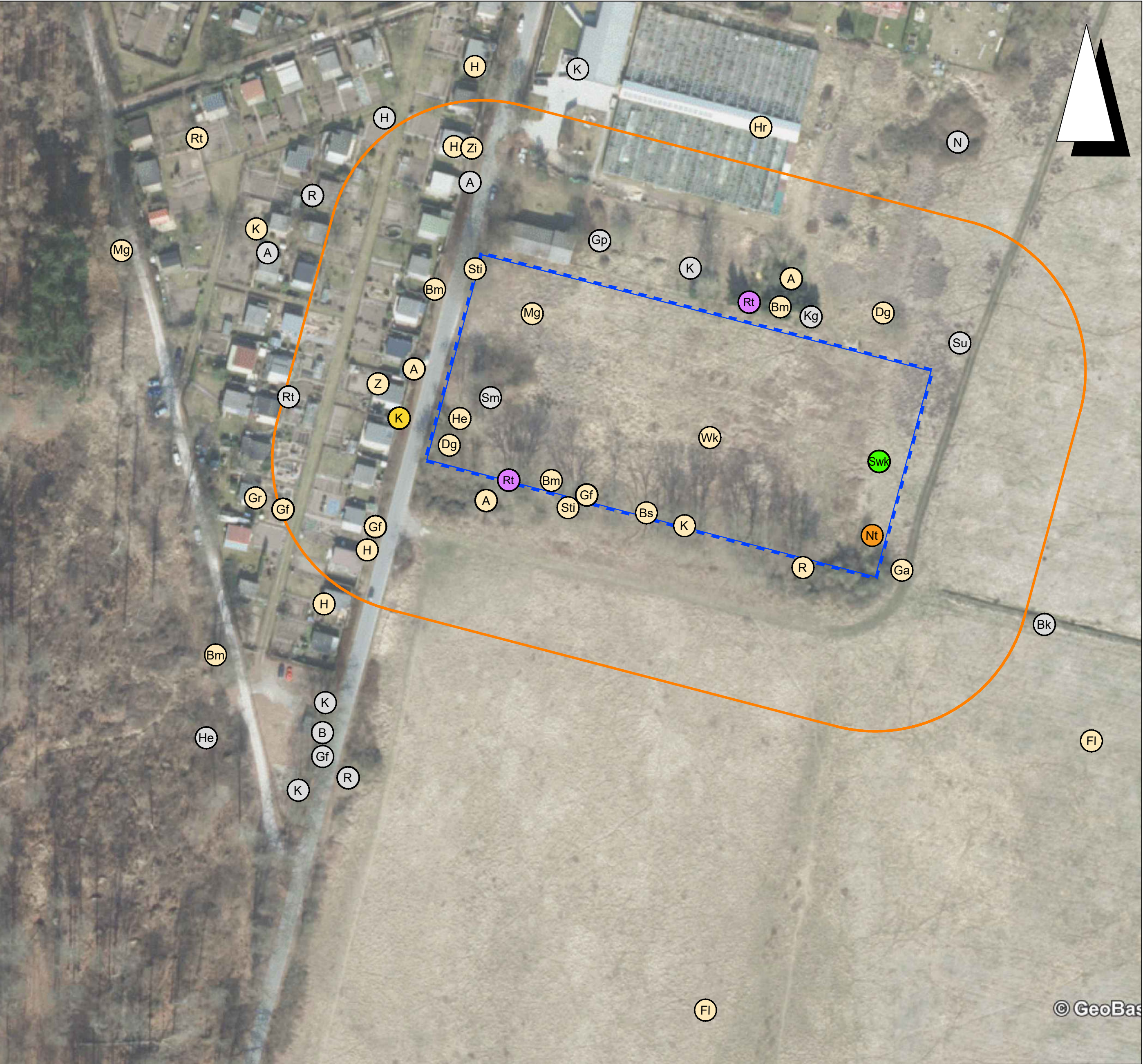
Aus gutachterlicher Sicht ist das Vorhaben bei Einhaltung der schadensmindernden Maßnahmen vollumfänglich mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes verträglich.

Anlagen

Anlage 1: Brutvogelerfassung 2025.

Anlage 2: Zug- und Rastvogelerfassung 2025/2026.

Anlage 3: Tabelle Kumulation Schweriner Seen Landkreis NWM und Landeshauptstadt Schwerin.



Lizenz: Umwelt & Planung
© GeoBasis-DE/M-V 2025

Legende

 Geltungsbereich B-Plan Nr. 131
der Landeshauptstadt Schwerin
"Mueß - An den Lewitzwiesen" (ca. 1,0 ha)

 Untersuchungsgebiet 50 m

Brutzeitcode C - sicheres Brüten

-  Ringeltaube (*Columba palumbus*)
-  Neuntöter (*Lanius collurio*)
-  Kohlmeise (*Parus major*)
-  Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Brutzeitcode B - wahrscheinliches Brüten

-  Amsel (*Turdus merula*)
-  Grünfink (*Chloris chloris*)
-  Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
-  Ringeltaube (*Columba palumbus*)
-  Grauammer (*Emberiza calandra*)
-  Buntspecht (*Dendrocopos major*)
-  Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
-  Kohlmeise (*Parus major*)
-  Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
-  Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
-  Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
-  Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
-  Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
-  Haussperling (*Passer domesticus*)
-  Wachtelkönig (*Crex crex*)
-  Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
-  Feldlerche (*Alauda arvensis*)
-  Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
-  Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Brutzeitcode A - mögliches Brüten

-  Kohlmeise (*Parus major*)
-  Grünfink (*Chloris chloris*)
-  Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
-  Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
-  Ringeltaube (*Columba palumbus*)
-  Amsel (*Turdus merula*)
-  Haussperling (*Passer domesticus*)
-  Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
-  Klappergrasmücke (*Curruca curruca*)
-  Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
-  Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
-  Buchfink (*Fringilla coelebs*)
-  Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
-  Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)

Datum	Wetter		
	Bewölkung	Temperatur	Wind (Bft.)
01.03.2025 Tag	7/8	5°C	2 Bft. N
23.03.2025 Nacht	4/8	8°C	0-1 Bft. W
24.03.2025 Tag	6/8	3-6°C	windstill
04.04.2025 Tag	0/8	3-15°C	0-1 Bft. O
19.04.2025 Tag	8/8 nach Regen	12°C	0-1 Bft. W
07.05.2025 Tag	2/8	14°C	1-2 Bft. S
02.06.2025 Nacht	0/8	14°C	0-1 Bft. S
03.06.2025 Tag	8/8	12°C	1 Bft. S

B-Plan Nr. 131 der Landeshauptstadt Schwerin "Mueß - An den Lewitzwiesen"

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Brutvogelerfassung

Fachplaner:



Dipl.-Ing. Babette Lebahn
Am Mühlensee 9
19065 Pinnow OT Godern

Umwelt
& Planung
Bürogemeinschaft

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokrenter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

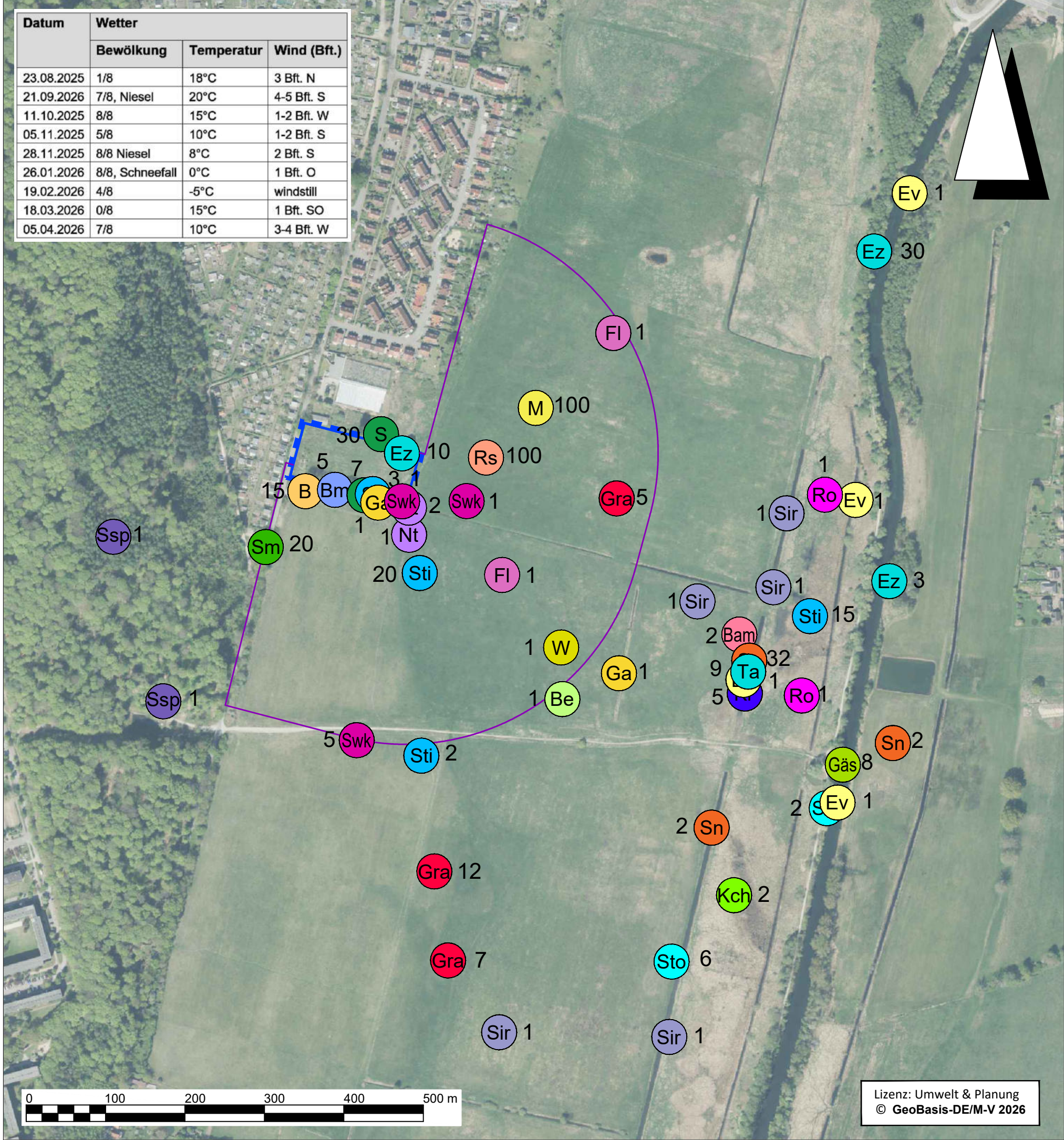
Verfahrensträger:

Landeshauptstadt Schwerin | Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

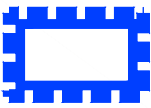
Auftraggeber:

Bunsen Bauausführung GmbH
Sebastian-Bach-Straße 19
19059 Schwerin

Bearbeitung	Datum: 03/2025-09/2025	Name: B. Lebahn	Name: J. Streybell	Anzahl der Karten: 1 Karte:
Zeichnung	09/2025	B. Lebahn	B. Schoppmeyer	
Prüfung	09/2025	B. Lebahn	B. Schoppmeyer	
Maßstab	1: 1.000			



Legende



Geltungsbereich B-Plan Nr. 131 der Landeshauptstadt Schwerin
"Mueß - An den Lewitzwiesen" (ca. 1,0 ha)



Untersuchungsgebiet 300 m

Rastvögel mit Angabe Art und Anzahl



Eisvogel (*Alcedo atthis*)



Schnatterente (*Mareca strepera*)



Feldlerche (*Alauda arvensis*)



Graugans (*Anser anser*)



Grauammer (*Emberiza calandra*)



Stieglitz (*Carduelis carduelis*)



Star (*Sturnus vulgaris*)



Silberreiher (*Ardea alba*)



Erlenzeisig (*Spinus spinus*)



Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)



Buchfink (*Fringilla coelebs*)



Neuntöter (*Lanius collurio*)



Stockente (*Anas platyrhynchos*)



Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)



Kranich (*Grus grus*)



Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)



Bekassine (*Gallinago gallinago*)



Bartmeise (*Panurus biarmicus*)



Krickente (*Anas crecca*)



Tafelente (*Aythya ferina*)



Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)



Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)



Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)



Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)



Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)



Gänsesäger (*Mergus merganser*)

B-Plan Nr. 131 der Landeshauptstadt Schwerin "Mueß - An den Lewitzwiesen"

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Rastvogelerfassung

Fachplaner:



Dipl.-Ing. Babette Lebahn
Am Mühlensee 9
19065 Pinnow OT Godern

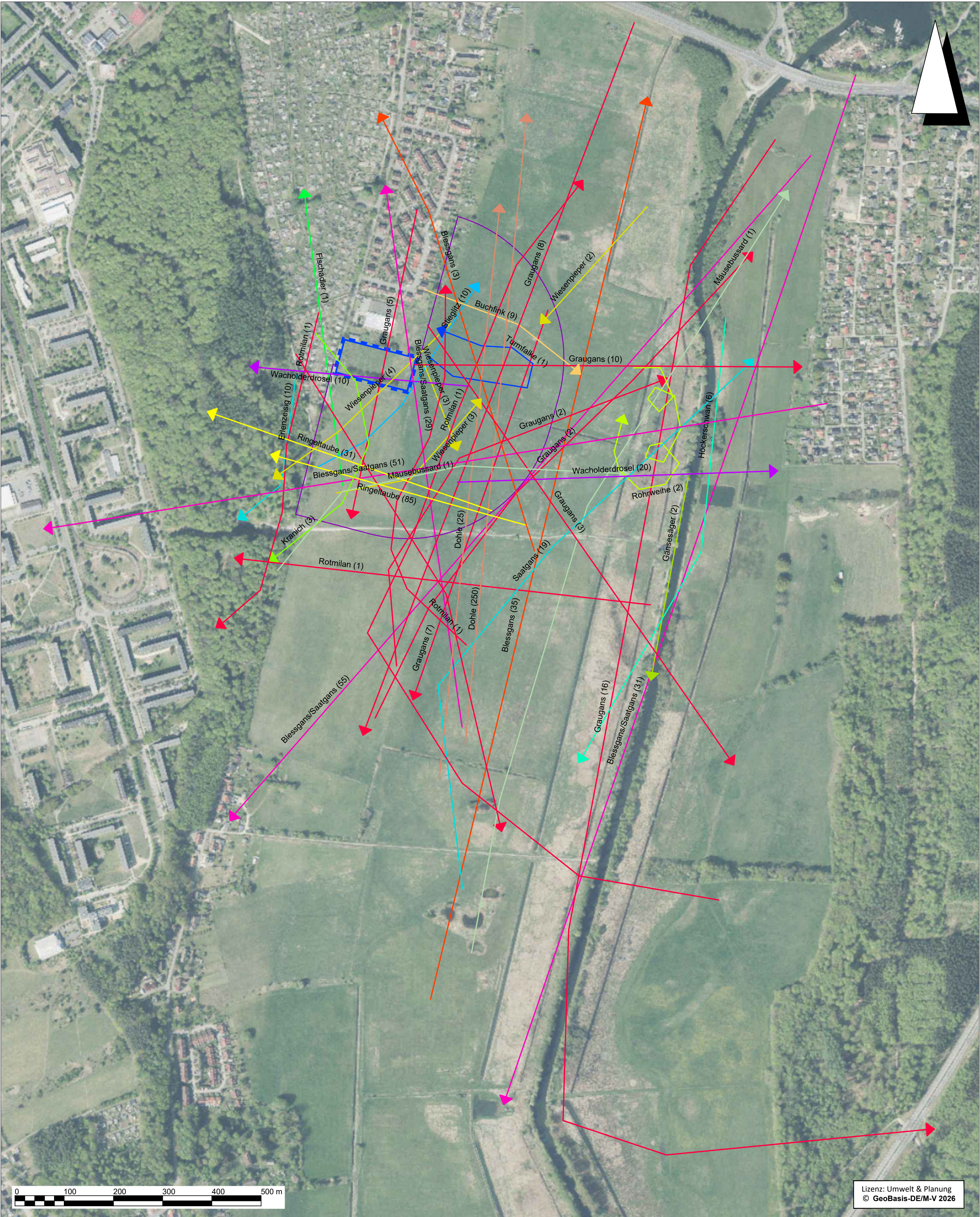
Verfahrensträger:

Landeshauptstadt Schwerin | Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Auftraggeber:

Bunsen Bauausführung GmbH
Sebastian-Bach-Straße 19
19059 Schwerin

	Datum:	Name:	Name:	Anzahl der Karten: 2 Karte:
Bearbeitung	08/2025-05/2026	B. Lebahn	J. Streybell	
Zeichnung	05/2026	B. Lebahn		
Prüfung	05/2026	J. Streybell	B. Schoppmeyer	
Maßstab	1: 5.000			2.1



Legende

Geltungsbereich B-Plan Nr. 131
der Landeshauptstadt Schwerin
"Mueß - An den Lewitzwiesen" (ca. 1,0 ha)

Untersuchungsgebiet 300 m

Zugvögel mit Angabe Art, Anzahl und Flugrichtung

- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Erlenzeisig (*Spinus spinus*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Blessgans (*Anser albifrons*)
- Blessgans/Saatgans (*Anser albifrons/Anser fabalis*)
- Dohle (*Coloeus monedula*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Datum	Wetter		
	Bewölkung	Temperatur	Wind (Bft.)
23.08.2025	1/8	18°C	3 Bft. N
21.09.2026	7/8, Niesel	20°C	4-5 Bft. S
11.10.2025	8/8	15°C	1-2 Bft. W
05.11.2025	5/8	10°C	1-2 Bft. S
28.11.2025	8/8 Niesel	8°C	2 Bft. S
26.01.2026	8/8, Schneefall	0°C	1 Bft. O
19.02.2026	4/8	-5°C	windstill
18.03.2026	0/8	15°C	1 Bft. SO
05.04.2026	7/8	10°C	3-4 Bft. W

B-Plan Nr. 131
der Landeshauptstadt Schwerin
"Mueß - An den Lewitzwiesen"

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Zugvogelerfassung

Fachplaner:



Umwelt
& Planung

Bürogemeinschaft

Dipl.-Ing. Babette Lebahn
Am Mühlensee 9
19065 Pinnow OT Godern

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Fulgenweg 27
18211 Retschow

Verfahrensträger:

Landeshauptstadt Schwerin | Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Auftraggeber:

Bunsen Bauausführung GmbH
Sebastian-Bach-Straße 19
19059 Schwerin

Bearbeitung	Datum: 08/2025-05/2026	Name: B. Lebahn	Name: J. Streybell	Anzahl der Karten: 2 Karte:
Zeichnung	05/2026	B. Lebahn		
Prüfung	05/2026	J. Streybell	B. Schoppmeyer	
Maßstab	1: 5.000			

2.2

SPA „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) – Flächenverlust/erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Gebietes

Kumulation (Stand 08.10.2026)

Zielart	Fläche (ha) von Gesamthabitatfläche (ha)	% Anteil von der Gesamtfläche lt. MaP
Blässgans	0,4505 (6.772)	0,007
Kranich (Rast)	0,4505 (8.517)*	0,006
Kranich (Brut)	0,0235 (3.139)	0,001
Saatgans	0,4505 (6.772)	0,007
Singschwan	0,4505 (6.489)	0,007
Zwergschwan	0,4253 (6.489)	0,007

(*-lt. SDB: Acker 43% u. Grünland 1% der Gesamt-SPA-Fläche: 8.517 ha)

Az.	Plan/Projekt	Genehmigungsbehörde	Datum	Zielart	Fläche (ha)	% Anteil von Fläche lt. MaP	Erhebliche Beeinträchtigung
00493-20-13	Mobilfunkmast Kirch Stück	LK NWM, Baubehörde	2020/2021	Blässgans	0,0130	0,0002	Nein
				Saatgans	0,0130	0,0002	Nein
				Singschwan	0,0130	0,0002	Nein
				Zwergschwan	0,0130	0,0002	Nein
				Kranich (Rast)	0,0130	0,0001	Nein
10259-21-13 10258-21-13	Löschwasserbehälter Hundorf (je 5 m²) Löschwasserbehälter Seehof	LK NWM, Baubehörde	2021	Blässgans	0,0010	<0,0001	Nein
				Saatgans	0,0010	<0,0001	Nein
				Singschwan	0,0010	<0,0001	Nein
				Zwergschwan	0,0010	<0,0001	Nein
				Kranich (Rast)	0,0010	<0,0001	Nein
02973-20-90 bzw. 01093-20-13	Ausbau Grundstückszufahrt/temp. Lagerfläche, Hundorf, 200 m² dauerhaft/500 m² temporär	LK NWM, Baubehörde	09/2021	Blässgans	0,0700	0,0010	Nein
				Saatgans	0,0700	0,0010	Nein
				Singschwan	0,0700	0,0010	Nein
				Zwergschwan	0,0700	0,0010	Nein
				Kranich (Rast)	0,0700	0,0010	Nein
StALU WM 52b- 5712.0.9.36 V 74031	Güllelager Neu Viecheln, § 4 BImSchG	StALU WM	10/2021	Blässgans	0,1040	0,0015	Nein
				Saatgans	0,1040	0,0015	Nein
				Singschwan	0,1040	0,0015	Nein
				Zwergschwan	0,1040	0,0015	Nein
				Kranich (Rast)	0,1040	0,0010	Nein
03344-20-01	Futtermittellagerhalle Neu Viecheln	LK NWM, Baubehörde	10/2021	Blässgans	0,0655	0,0010	Nein
				Saatgans	0,0655	0,0010	Nein
				Singschwan	0,0655	0,0010	Nein
				Zwergschwan	0,0655	0,0010	Nein

				Kranich (Rast)	0,0655	0,0010	Nein
66/80.03.314.23.006	Löschwasserteich Neu Viecheln	LK NM uNB	1/2023	Blässgans	0,0144	0,0002	Nein
				Saatgans	0,0144	0,0002	Nein
				Singschwan	0,0144	0,0002	Nein
				Zwergschwan	0,0144	0,0002	Nein
				Kranich (Rast)	0,0144	0,0002	Nein
66/80.03.314.25.090	Ausbau Kreisstraße K 46 Klein Trebbow – B 106	LK NWM uNB / FD 65	2/2025	Blässgans	0,1574	0,002	Nein
				Saatgans	0,1574	0,002	Nein
				Singschwan	0,1574	0,002	Nein
				Zwergschwan	0,1574	0,002	Nein
				Kranich (Rast)	0,1574	0,002	Nein
66/80.03-54267-25	Antennenträger Pfarrhof/Hohen Viecheln	LK NWM, Baubehörde (51956-25)	2/2026	Kranich (Brut)	0,0235	0,0003	Nein
66/80.03-54261-25	Antennenträger Hohen Viecheln	LK NWM, Baubehörde (51797-25)	2/2026	Blässgans	0,0252	0,0004	Nein
				Saatgans	0,0252	0,0004	Nein
				Singschwan	0,0252	0,0004	Nein
				Zwergschwan	0,0252	0,0004	Nein
				Kranich (Rast)	0,0252	0,0003	Nein

Pläne und Projekte Landeshauptstadt Schwerin

Lage	Projekt	Projektträger	Jahr	Typ	Auswirkungen	Flächenbeanspruchung				Erheblichkeit	Untersuchung
						Belastung	Entlastung	Netto			
Land	Neubau Straßenüberführung und Auflassung Bahnübergang bei Medewege	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	2015	Verkehrsprojekt		2,3 ha	2,84 ha	- 0,54 ha		nein	FFH-VP
Land	4-streifiger Ausbau der B321, BAB - Zubringer Schwerin	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	2017	Verkehrsprojekt		0,96 ha		0,96 ha		nein	FFH-VP
Land	Bebauungsplan Nr. 97.16 "Wickendorf-West"	Landeshauptstadt Schwerin	2020	Wohnbebauung	höchstens indirekt durch Störwirkung					nein	FFH-VorP
Land	Radweg Störkanal (Residenzstädterundweg)	Landeshauptstadt Schwerin SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin Eckdrift 43 - 45 19061 Schwerin	2020	Verkehrsprojekt	höchstens indirekt durch Störwirkung					nein	FFH-VorP
Land	Ersatzneubau Durchlass km 71,4+31 (6441) – Kirch Stück bzw. Klein Trebbow	DB InfraGo	2022	Verkehrsprojekt		ca. 0,01 ha		ca 0,01 ha		nein	FFH-VP
Land	Druckerhöhungsstation mit Reinwasserbehälter Schwerin Wickendorf	WAG	2023	Infrastruktur	höchstens indirekt durch Störwirkung					nein	FFH-VorP
Land	Einfamilienhaus Carlshöhe 20	priv. Eigentümer	2025	Wohnbebauung	höchstens indirekt durch Störwirkung					nein	FFH-VorP
Land	Einfamilienhaus Carlshöhe 20	priv. Eigentümer	2025	Wohnbebauung	höchstens indirekt durch Störwirkung					nein	FFH-VorP
Land	Mobilfunkmast	Deutsche Funkturm GmbH	20xx							nein	FFH-VP
Land	Nordumfahrung	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	20xx							nein	FFH-VP
Land	B-Plan Nahversorger Wickendorf	Netto??	20xx							nein	FFH-VP
Land	B-Plan An den Lewitzwiesen									nein	FFH-VP
Wasser	B-Plan Nr. 88.13 "Lewenberg - Ehemalige Möbelwerke"	Landeshauptstadt Schwerin	20xx	Wohnbebauung	keine Bestandsänderung					nein	FFH-VorP
Wasser	B-Plan Nr. 77.11 "Alte Waisenstiftung"	Landeshauptstadt Schwerin	2015	Wohnbebauung	keine Bestandsänderung					nein	FFH-VorP
Wasser	B-Plan Nr. 102 "Fokkerwerke Schweriner See"	Landeshauptstadt Schwerin	2020	Steg	keine Bestandsänderung					nein	FFH-VorP
Wasser	Fahrgastanleger Mueß	Landeshauptstadt Schwerin SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin Eckdrift 43 - 45 19061 Schwerin	2022	Steg	zusätzlicher Fährverkehr					nein	FFH-VP
Wasser	Sanierung Hafenanlage Kaninchenwerder	Landeshauptstadt Schwerin SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin Eckdrift 43 - 45 19061 Schwerin	2022	Hafenanlage	keine Änderung Liegeplätze, aber Änderung Bootsverkehr, Flächeninanspruchnahmen					ja, schadensbegrenzende Maßnahme	FFH-VP
Wasser	Kayakomat Zippendorfer Strand	Kayakomat GmbH c/o Die-Treu Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Gnutzer Straße 12 24589 Nortorf	2024	Steg	zusätzliche Kayaks					nein	FFH-VP
Wasser	Einfamilienhaus Mueß Ausbau 8	privater Eigentümer	2024	Wohnbebauung	keine Bestandsänderung					nein	FFH-VorP
Wasser	B-Plan Nr. 16.91.01 "Zippendorf - Ehemaliges Kurhaus der Landeshauptstadt Schwerin"	Landeshauptstadt Schwerin	2025	Wohnbebauung	keine Bestandsänderung					nein	FFH-VorP
Wasser	Umgestaltung Außengelände Freilichtmuseum Mueß	Landeshauptstadt Schwerin SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin Eckdrift 43 - 45 19061 Schwerin	2026	Außenanlagen	zusätzliche Besucher					nein	FFH-VorP

rot = noch
nicht realisiert